



Planfeststellung

Unterlage 12.6

für den
Neubau der B 64/83 Brakel/Hembsen bis Höxter
1. Abschnitt
Neubau der B 64/83 Höxter/Godelheim bis Höxter
von Bau-km 8,000 bis Bau-km 12,880

Deckblatt „A“ zur Planfeststellung für den Neubau der B 64/83 Brakel/Hembsen bis Höxter
1. Abschnitt

Neubau der B 64/83 Höxter/Godelheim bis Höxter
von Bau-km 8,000 bis Bau-km 12,880

Regierungsbezirk : Detmold
Kreis : Höxter
Stadt/Gemeinde : Höxter und Beverungen
Gemarkung : Höxter, Godelheim, Wehrden und Amelunxen

Landschaftspflegerischer Begleitplan FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet „Grundlose-Taubenborn“ (DE 4222-302)

Aufgestellt:
Paderborn, 19.12.2017
Der Leiter der
Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
I. A.

gez. Dipl.-Ing. Lars Voigtländer

Satzungsgemäß ausgelegen

Festgestellt gemäß Beschluss vom heutigen Tage

in der Zeit vom _____
bis _____ (einschließlich)

Detmold , _____

in der Stadt/Gemeinde

Bezirksregierung Detmold
- Planfeststellungsbehörde -

Im Auftrage

Zeit und Ort der Auslegung sind mindestens eine Woche vor
Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt/Gemeinde _____

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)



FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)

**für das Gebiet von gemeinschaftlicher
Bedeutung DE-4222-302**

"Grundlose-Taubenborn"

zum Neubau der B 64/83n

1. Bauabschnitt,

Höxter/Godelheim - Höxter

Unterlage 12.6 Deckblatt A

erstellt im Auftrag des

Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein Westfalen

Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift

Außenstelle Paderborn



Stand 19.12.2017



Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	4
2.1	Übersicht über das Schutzgebiet	4
2.2	Erhaltungsziele des Schutzgebietes	5
2.2.1	Verwendete Quellen	5
2.2.2	Überblick über die Lebensräume des Anhang I der FFH-RL	5
2.2.3	Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-RL	7
2.3	Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten	8
2.3.1	Vogelarten die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind und regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I aufgeführt sind	8
2.3.2	Andere bedeutende Arten der Flora und Fauna	8
2.4	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	8
2.5	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten	10
3.	Beschreibung des Vorhabens	11
3.1	Technische Beschreibung des Vorhabens	11
3.1.1	Straßenplanerische Beschreibung	11
3.1.2	Straßenbauliche Beschreibung	12
3.2	Wirkfaktoren	16
3.2.1	Baubedingt	16
3.2.2	Anlagebedingt	16
3.2.3	Betriebsbedingt	17
4.	Detailliert untersuchter Bereich	19
4.1	Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens	19
4.1.1	Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten	19
4.1.2	Durchgeführte Untersuchungen	19
4.2	Datenlücken	20
4.3	Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches	20
4.3.1	Übersicht über die Landschaft	20
4.3.2	Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL und charakteristische Arten	22
4.3.3	Arten des Anhangs II der FFH-RL	25
4.3.4	Sonstige für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes erforderlichen Landschaftsstrukturen	26



5.	Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes	27
5.1	Beschreibung der Bewertungsmethode	27
5.2	Beeinträchtigung von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL	29
5.2.1	Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)	29
5.2.2	Feuchte Hochstaudenfluren (6430)	30
5.2.3	Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritär)	33
5.3	Beeinträchtigung von Arten des Anhangs II der FFH-RL	33
5.3.1	Kammolch	33
5.4	Abschätzung betriebsbedingter Stickstoffeinträge - "Critical Loads"	34
5.4.1	Rechtsgrundlagen und Methodik	34
5.4.2	Bewertung	35
5.5	Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen nach § 34 BNatSchG gemäß Leitfaden des MKULNV (2016)	36
5.5.1	Anlass	36
5.5.2	Fazit	37
6.	Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	38
6.1	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL	38
6.1.1	Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)	38
6.1.2	Feuchte Hochstaudenfluren (6430)	38
6.1.3	Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritär)	38
6.2	Arten des Anhangs II der FFH-RL	39
6.2.1	Kammolch	39
7.	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere raumwirksame Pläne und Projekte	47
7.1	Begründung für die Auswahl der berücksichtigten Pläne und Projekte	47
7.2	Beschreibung der Pläne und Projekte mit kumulativen Beeinträchtigungen	48
7.3	Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen	48
7.3.1	Schutz- und Erhaltungsziele "Natürliche eutrophe Seen und Altarme" (3150), "Feuchte Hochstaudenfluren" (6430) und "Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder" (91E0, prioritär)	48
7.3.2	Schutz- und Erhaltungsziel Kammolch (Anh. II FFH-RL)	48
8.	Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen	49



9.	Zusammenfassung	50
10.	Literatur- und Quellenverzeichnis	52
	Anhang: Standarddatenbogen DE-4222-302	58

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Natura 2000-Gebiets DE-4222-302 "Grundlose-Taubenborn" und der geplanten Trasse der B 64/83n, 1. Bauabschnitt (M.: 1 : 50.000)	3
Abb. 2:	Neu angelegte Steinschüttung als Sommer- und Winterquartier (M3.1) (Aufnahmedatum 27.08.2005)	43
Abb. 3:	Neu angelegter Graben zur Beruhigung des Abgrabungsgewässers (M6) (Aufnahmedatum 20.06.2006)	44
Abb. 4:	Neu angelegtes Laichgewässer (M8.1) (Aufnahmedatum 12.06.2009)	45
Abb. 5:	Neu angelegte Flachwasserzone am Abgrabungsgewässer östlich der Grundlosen (M10) (Aufnahmedatum 28.08.2006)	46

Zugehörige Planunterlagen

Karte 1:	Übersichtskarte (Unterlage 12.6.1, Blatt 1)	M.: 1:25.000

Karte 2:	Lebensraumtypen und Arten / Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (Unterlage 12.6.2, Blatt 1)	M.: 1:2.500

Karte 3:	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung / Verbleibende Beeinträchtigung der Erhaltungsziele (Unterlage 12.6.3, Blatt 1)	M.: 1:2.500



1. Anlass und Aufgabenstellung

Anlass

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn, plant den Neubau der B 64/83 Brakel/Hembsen bis Höxter einschließlich der Verlegung der B 83 bis Beverungen/Wehrden. Der Lückenschuss des Neubaus der B 64 mit einem sogenannten 2+1-Querschnitt erfolgt als Trassenbündelung mit der Bahnstrecke 2974 Lange-land - Holzminden auf der nord-westlichen Seite der Bahnstrecke und ist insgesamt 12,58 km lang. Die Länge der Baustrecke im Zuge der B 83n ist 2,86 km lang und erfolgt mit dem Querschnitt RQ 11,0 (1+1). Durch den Neubau der B 64 und B 83 werden 3 Bahnübergänge im Zuge der B 64 beseitigt und die Ortsdurchfahrten von Ottbergen und Godelheim erheblich entlastet.

Die Gesamtbaumaßnahme zwischen Brakel/Hembsen und Höxter ist aus planerischen Gründen in drei Entwurfsabschnitte unterteilt worden. Die Planungs-Kilometrierung verläuft von Süd-west nach Nordost. Dem geplanten Neubau der B 64 liegt die sogenannte "optimierte Bahntrasse" zu Grunde.

Für den **1. Abschnitt** Höxter/Godelheim - Höxter wurde 2011 die Planfeststellung eingeleitet. Aufgrund der im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und Anregungen verschiedener Behörden und privater Betroffener hat sich der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn, entschlossen, die Planung zu ändern bzw. zu modifizieren und das Deckblatt "A", das den vorliegenden Planfeststellungsunterlagen zugrunde liegt, erstellt.

Für den 2. Abschnitt, den **Teilabschnitt 1b**, ist das Planfeststellungsverfahren im August 2016 eingeleitet worden. Er beinhaltet den Neubauabschnitt der B 64 zwischen Höxter/Ottbergen und Höxter/Godelheim sowie den Neubau der B 83 zwischen Beverungen/Wehrden und Höxter/Godelheim.

Für den 3. Abschnitt, den **Teilabschnitt 1a** des Neubaus der B 64 zwischen Brakel/Hembsen und Höxter/Ottbergen werden derzeit die Unterlagen zur Einholung der Entwurfsgenehmigung erstellt.

Im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen bzw. der Entwurfsunterlagen für die 3 Abschnitte wurde geprüft, ob die Belange des Netzes "Natura 2000" durch das Straßenbauvorhaben betroffen sein könnten. Diese Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass mögliche Betroffenheiten für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-4222-302 "Grundlose-Taubenborn" durch den 1. Abschnitt bestehen.

Für jedes potenziell durch ein Vorhaben betroffene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ist in einer eigenständigen Unterlage gebietsbezogen darzulegen, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile kommt, oder ob diese sicher auszuschließen sind.



Das hier betrachtete Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Grundlose-Taubenborn" liegt unmittelbar westlich der neuen Trasse der B 64/83n im Bereich des 1. Bauabschnitts und wird in seiner gesamten Nord-Süd-Ausdehnung auf einer Länge von 2.090 m von der Trasse tangiert und in geringen Teilen beansprucht.

Gesetzliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage für die durchzuführende Verträglichkeitsprüfung ist der § 53 - "Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen" des Naturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15.11.2016 in Verbindung mit dem § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 15.09.2017.

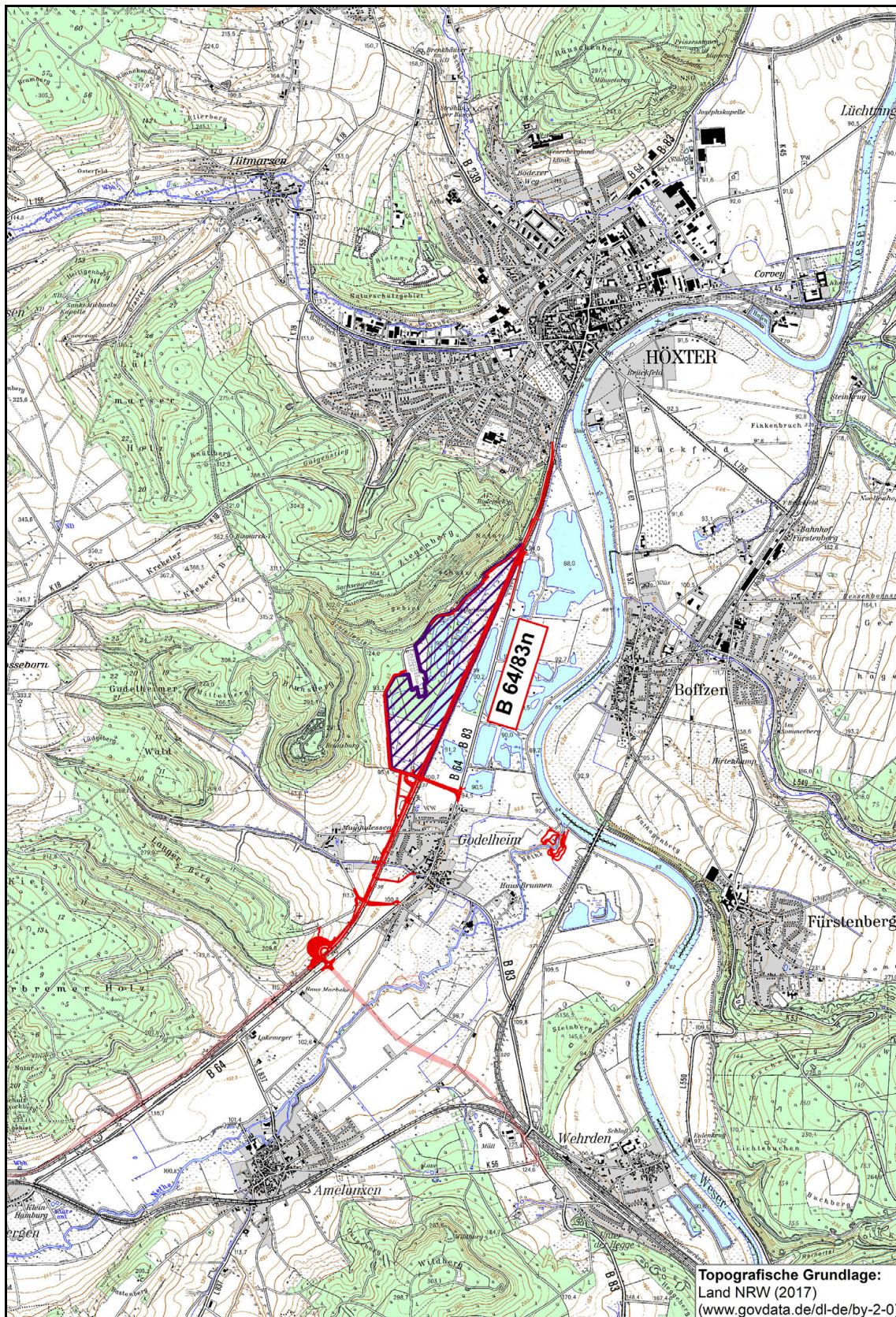
§ 53 Abs. 1 LNatSchG NRW formuliert "Sind im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen, die gewährleisten, dass die in § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG bezeichneten erheblichen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet ausbleiben, ist das Projekt zulässig. § 34 (1) BNatSchG Abs. 1 regelt, dass der Projektträger die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat.

Methodisches Vorgehen

Methodische Grundlage der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung ist der "Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau - Ausgabe 2004" (BMVBW 2004). Die Kartendarstellung folgt den Vorgaben der "Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau - Ausgabe 2004" (BMVBW 2004).

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) hat am 19.12.2016 per Runderlass den MKULNV-Leitfaden "„Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung" eingeführt. Gemäß dem neuen Leitfaden sind die charakteristischen Arten im Projektgebiet erneut auszuwählen und hinsichtlich ihrer Vorkommen und möglicher Beeinträchtigungen zu überprüfen.

Abb. 1: Lage des Natura 2000-Gebiets DE-4222-302 "Grundlose-Taubenborn" und der geplanten Trasse der B 64/83n, 1. Bauabschnitt (M.: 1 : 50.000)





2. Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das Natura 2000-Gebiet DE-4222-302 "Grundlose-Taubenborn" liegt im Regierungsbezirk Detmold im Bereich des Kreises Höxter auf dem Stadtgebiet der Stadt Höxter. Das Gebiet hat eine Gesamtgröße von 73,14 ha.

Die "Randsenke" Taubenborn liegt in der Weserniederung am Fuß des durch flachgründige orchideenreiche Kalkbuchenwälder und Kalkklippen geprägten Ziegenberges. Durch austretendes Hangwasser und das hoch anstehende, mit den Wasserständen der Weser korrespondierende Grundwasser kommt es zu lang andauernden Vernässungen dieses in Teilbereichen durch Grünlandnutzung geprägten Gebietes. Größere Bereiche werden von ehemaligen Nasabbaggerungen eingenommen. Aufgrund des Kiesabbaus sind nur noch zwei der durch Erdfälle entstandenen "Grundlosen" erhalten. Sie sind von ausgeprägten Röhrichten umgeben. Angrenzend an die Röhrichte stocken quellig durchsickerte Erlensumpfwälder mit artenreicher Krautschicht. Westlich vorgelagert befindet sich eine Erlen-Aufforstungsfläche auf vergleichbarem Standort.

Die zahlreichen Gewässer mit ihrer engen Verzahnung zu den angrenzenden terrestrischen Biotopen beherbergen eine arten- und individuenreiche Amphibienfauna und machen den Taubenborn, v.a. unter Berücksichtigung der Größe der Kammmolchpopulation, zu einem einzigartigen Lebensraum von großer regionaler Bedeutung. Die weitgehend durch Unterwasservegetation gekennzeichneten und von Röhrichten umgebenen Grundlosen stellen einen der sehr seltenen Fälle natürlicher Stillgewässer in Ostwestfalen dar. Aufgrund des direkten Anschlusses an den v.a. durch orchideenreiche Kalkbuchenwälder und Kalkklippen geprägten Ziegenberg weist dieser Teil der Oberweserniederung einen einmaligen Komplex aus kühl-nassen Standorten und xerothermen Wärmeinseln auf.

Nach Standard-Datenbogen besitzt das Gebiet eine arten- und individuenreiche Amphibien- und Reptilienfauna mit großer Kammmolch-Population, die von regionaler Bedeutung ist, natürliche Stillgewässer mit naturraumtypischer Verlandungsserie und Feuchtwald (Seltenheit für Ostwestfalen). Zudem weist es grundwassergespeiste Erdfälle (Dolinen) auf.

Folgende Lebensraumtypen bzw. Arten sind für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend:

- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Kammmolch

Weiterhin hat das Gebiet Bedeutung für:

- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0, prioritär)
-



Im Landschaftsplan Nr.1 "Wesertal mit Fürstenauer Bergland" (KREIS HÖXTER, STAND 2006) ist das FFH-Gebiet als Naturschutzgebiet 2.1-9 "Grundlose-Taubenborn" festgesetzt.

2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

2.2.1 Verwendete Quellen

Zur Beschreibung des Schutzgebietes mit seinen maßgeblichen Bestandteilen und der Schutz- und Erhaltungsziele wurden folgende Quellen herangezogen:

- Standard-Datenbogen Natura 2000-Gebiet DE-4222-302 "Grundlose-Taubenborn ", Ausfülldatum 05/2000, Fortschreibung 04/2017, Download 24.05.2017.
- Schutzziele und Maßnahmen zu Natura 2000-Gebieten, DE-4222-302, LÖBF, Stand August 2001, Download 24.05.2017.
- Landschaftsplan Nr.1 "Wesertal mit Fürstenauer Bergland" (KREIS HÖXTER, Stand Januar 2006).

2.2.2 Überblick über die Lebensräume des Anhang I der FFH-RL

Folgende Lebensräume des Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sind im Gebiet vorhanden:

Code	Bezeichnung
3150	Natürliche eutrophe Seen und Altarme
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
91E0	Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwald an Fließgewässern (prioritärer Lebensraum)

Folgende Schutzziele und Maßnahmen werden von der LÖBF (jetzt LANUV) (2001) und dem Landschaftsplan Nr. 1 "Wesertal mit Fürstenauer Bergland" (KREIS HÖXTER 2006) für die Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL formuliert:

Schutzziele/Maßnahmen für Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Gewässer mit Arten der Lemnetaea und Potamogetonetaea:

- Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe mit typischem Pflanzeninventar
- Schaffung für das Vorkommen seltener / gefährdeter Tierarten notwendigen Voraussetzungen wie die Erhaltung mäßig nährstoffreicher Verhältnisse, Vermeidung von Gewässerchemismus verändernden Einflüssen, Erhaltung unverbauter Uferbereiche
- Vermeidung von Trittschäden im Uferbereich



- Ggf. Stellenweise Entfernung von randlichen Gehölzen (Verhinderung von Beschattung und Schaffung von Pufferzonen)

Schutzziele/Maßnahmen für Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

Erhalt und Entwicklung der feuchten Hochstaudenfluren durch:

- Vermeidung einer Verbuschung durch episodische abschnittsweise Mahd im Bedarfsfall
- Verhinderung einer Verarmung an krautigen Blütenpflanzen durch Vermeidung und Reduzierung von Eutrophierung: Einrichtung von Pufferstreifen

Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung der Erlenwälder durch:

- Naturnahe Bewirtschaftung und Entwicklung natürlich strukturierter Wälder, einschließlich Vermehrung von Alt- und Totholz, Erhaltung alter Bäume über die Nutzung hinaus, Erhaltung von Höhlenbäumen
- Optimierung und Vermehrung insbesondere durch Umbau der mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen potenziellen Standorte und Entnahme beigemischter nicht bodenständiger Gehölze
- Förderung der natürlichen Sukzession; falls eine Bepflanzung erforderlich ist, Verwendung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft, vor allem der regional heimischen Weidenarten insbesondere im Bereich der Weichholzaunen; wegen der Seltenheit sollte eine Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen angestrebt werden
- Erhaltung / Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse

Charakteristische Arten der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

Im Interpretation Manual of European Habitats (EUROPEAN COMMISSION 1999) im BfN-Handbuch zur Umsetzung der FFH-RL und der VS-RL (SSYMAN ET. AL. 1998) und in der Arbeitshilfe für FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen (MUNLV 2004) werden für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL charakteristische Tier- und Pflanzenarten benannt. Diese vorgenannten methodischen Grundlagen sind jedoch nicht auf die Situation in Nordrhein-Westfalen bezogen, vielfach allgemein gehalten und nicht auf den speziellen Anwendungsbereich der FFH-VP zugeschnitten und/oder mittlerweile veraltet.

Durch das Inkrafttreten des Leitfadens zur "*Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung*" (MKULNV 2016) nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen ergeben sich Ergänzungen zu den "charakteristischen Arten" mit Hinweisen welche charakteristischen Arten oder Artengruppen im konkreten Einzelfall in welcher Weise mit welchen Methoden zu erkennen und zu bewerten sind.



Nachfolgend werden den im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen des Anhangs I die lt. Standarddatenbogen im Gebiet vorkommenden und die in den faunistischen Untersuchungen (BIOPLAN 2017) zusätzlich nachgewiesenen charakteristischen Arten zugeordnet:

Lebensraumtyp	charakteristische Arten
3150 Natürliche eutrophe Seen und Altarme	Kammolch, Kl. Wasserfrosch, Ringelnatter; Seefrosch, Haubentaucher, Höcker- schwan, Krickente, Stockente, Teichleber- moos (<i>Riccia fluitans</i>), Wassermoos (<i>Riccio- carpus natans</i>), Südlicher Wasserschlauch (<i>Utricularia australis</i>)
6430 Feuchte Hochstaudenfluren	Feldschwirl, Langflügelige Schwertschrecke (<i>Conocephalus discolor</i>)
91E0 Erlen- Eschen- und Weichholzaunenwald	Beutelmeise, Grauspecht (NG), Nachtigall

2.2.3 Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-RL

Als Arten des Anhangs II der FFH-RL führt der Standard-Datenbogen den Kammolch auf:

Artengruppe	Name	Deutscher Name
Amphibien und Reptilien	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch

Folgende Schutzziele und Maßnahmen werden von der LÖBF (jetzt LANUV) (2001) und dem Landschaftsplan Nr. 1 "Wesertal mit Fürstenaue Bergland" (KREIS HÖXTER 2006) für die Arten des Anhangs II der FFH-RL formuliert:

Schutzziele/Maßnahmen für den Kammolch

Erhalt einer kopfstarken Kammolchpopulation durch Schutz ihrer aquatischen und terrestrischen Lebensräume durch:

- Schutz ihrer Laichgewässer in ihrem jetzigen Zustand bzw. Optimierung der Uferstrukturen (kein Fischbesatz)
- Erhalt und ggf. Extensivierung der umgebenden Grünlandflächen mit ihrem durch die Weser beeinflussten naturnahen Wasserhaushalt als Sommerlebensraum für die Population
- Erhalt der angrenzenden Waldflächen als Winterquartier für die Population
- Vermeidung von Strukturveränderungen
- Erhalt und Entwicklung von Wanderstrukturen wie Waldsäume und andere bandförmige Biotoptypen (Raine, Gräben, Hecken) als Verbindungselemente zu vorhandenen Gewässerkomplexen



2.3 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten

2.3.1 Vogelarten die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind und regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I aufgeführt sind

Der Standard-Datenbogen führt seit der Fortschreibung 04/2017 keine Arten des Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG mehr auf. In der vorangegangenen Fassung wurden noch Neuntöter (*Lanius collurio*) und Rotmilan (*Milvus milvus*) aufgeführt.

2.3.2 Andere bedeutende Arten der Flora und Fauna

Der Standard-Datenbogen führt noch 13 andere wichtige Pflanzen- und Tierarten auf:

Artengruppe	Name	Deutscher Name	LRT*
Libellen	<i>Calopteryx splendens</i>	Gebänderte Prachtlibelle	---
Pflanzen	<i>Carex vulpina</i>	Fuchssegge	---
Heuschrecken	<i>Conocephalus discolor</i>	Langflügelige Schwertschrecke	6430
Pflanzen	<i>Hottonia palustris</i>	Wasserfeder	--
Reptilien	<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	3150
Pflanzen	<i>Oenanthe fistulosa</i>	Röhriger Wasserfenchel	--
Amphibien	<i>Rana ridibunda</i>	Seefrosch	3150
Amphibien	<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	---
Pflanzen	<i>Riccia fluitans</i>	Teichlebermoos	3150
Pflanzen	<i>Ricciocarpos natans</i>	(Wassermoos)	3150
Amphibien	<i>Salamandra salamandra</i>	Feuersalamander	---
Schmetterlinge	<i>Thyris fenestrella</i>	Fensterfleckchen	---
Pflanzen	<i>Utricularia australis</i>	Südlicher Wasserschlauch	3150

* Charakteristische Art für den Lebensraumtyp

2.4 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Landschaftsplan Nr. 1 "Wesertal mit Fürstenauer Bergland" (KREIS HÖXTER 2006) hat zur Erreichung des Schutzzweckes des Gebietes unter B.2.1-9 folgende Gebote festgesetzt:

Es sind folgende Gebote durchzuführen: *Erläuterung:* Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig. Für die Umsetzung dieser Gebote werden freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen.



A) Verträge nach dem Waldbiotopschutzprogramm NW abzuschließen; Für das Naturschutzgebiet ist auf der Grundlage von Schutzzweck und Schutzziel ein Waldpflegeplan aufzustellen, der gleichzeitig Forstbetriebsplan und Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet ist; Der Waldpflegeplan muss alle 10 Jahre fortgeschrieben werden; Bis zur Erstellung eines Waldpflegeplans ist vorab durch die zuständige Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept für erforderliche Maßnahmen zur Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes in den Wald-FFH-Gebieten zu erarbeiten. **zu A)** Der Waldpflegeplan wird von der unteren Forstbehörde in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde und des LANUV aufgestellt. Er ist durch die höhere Forst- und höhere Landschaftsbehörde zu genehmigen. Das Land NRW hat mit dem Waldbauernverband NW e.V. und dem Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in NRW e.V. 1994 in Warburg vereinbart, bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten zusammenzuarbeiten. Nach dem politischen Willen des Kreises Höxter bilden die in Warburg geschlossenen Vereinbarungen die Grundlage für die Entwicklung der Waldnaturschutzgebiete. Angestrebt werden Vertragsregelungen über welche die Schutzziele und Schutzzwecke unterstützende Waldpflege, die in einem Waldpflegeplan festgelegt werden. Das Sofortmaßnahmenkonzept ist auf der Grundlage des vorläufigen Runderlasses des MUNLV vom 6.12.2002 (AZ III-6/III-7-606.00.00.21) zu erstellen.

B) Erhalt und Schaffung von Altholzbeständen sowie Erhaltung von Totholzbäumen, insbesondere in Altholzbeständen **Zu B)** Als Totholz werden vorrangig nur Laubbäume erhalten. Angestrebt wird in über 120-jährigen Laubwaldbeständen je Hektar mindestens 10 starke Bäume des Oberstandes – insbesondere Höhlenbäume – für die Zerfallsphase zu erhalten. Das anfallende liegende und stehende Totholz von Laubbäumen ist in den Beständen zu belassen.

C) Die Waldränder und nicht bestockten Flächen wie Sümpfe, Uferzonen und Wiesen sind als solche zu pflegen und zu entwickeln.

D) Verzicht auf Kahlhiebe **zu D)** Saum- oder Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha sind keine Kahlhiebe im Sinne dieses Gebotes.

E) Verzicht auf den Einschlag von Hohlbäumen in der Zeit vom 15. März bis 15. August eines jeden Jahres.

F) Verzicht auf Wiederaufforstung mit Baumarten, die im Naturraum nicht von Natur aus heimisch und nicht standortgerecht sind. **Zu F)** Die einzel- bis gruppenweise Beimischung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten bis zu einem maximalen Flächenanteil von 5 % ist zulässig, sofern sie standortgerecht ist und der bestehende Flächenanteil dieser Baumarten dadurch nicht erhöht wird

G) Verzicht auf Überführung in eine höhere Ausbaustufe oder Neuanlagen von Forstwirtschaftswegen ohne Einvernehmen mit der unteren Forst- und der unteren Landschaftsbehörde.

H) Verzicht auf Holzrücken mit Fahrzeugen außerhalb von Rückegassen und Wegen.



I) Pflege des Grünlandes und der Kopfweiden im Sinne des Schutzzweckes.

K) Extensivierung der Nutzung im Bereich der Ufer- / Grabenrandstreifen durch Verzicht auf Düngung und Biozideinsatz. **zu K)** Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarung festgelegt. Bereiche der Weichholzaue sollten sich zur Förderung autotypischer Strukturen selbst überlassen werden bzw. sind durch Initialpflanzungen mit autochthonen Gehölzen zu entwickeln.

L) Umwandlung von Acker- in Grünland.

M) Verzicht auf fischereiliche und sonstige Freizeitnutzung, insbesondere Sporttauchen in allen Gewässern **zu M)** Es ist ein Fachplan zu erstellen, der die Vereinbarkeit der unterschiedlichen Nutzungsansprüche mit den Schutz- und Entwicklungszielen des Gebietes untersucht und Lösungsmöglichkeiten zur einvernehmlichen Gestaltung von Biotop- und Artenschutz und Freizeitnutzung aufzeigt.

N) Verzicht auf weitere Abgrabung und Herrichtung der ausgelaufenen Abgrabung für Zwecke des Natur- und Artenschutzes, insbesondere durch buchtenreiche Uferlinien und größere Flachwasserzonen.

O) Beibehaltung der Sperrung des Weges Richtung Taubenborn, und der Freigabe nur für Anlieger **zu O)** Für ausreichenden Parkraum für Spaziergänger ist zu achten.

P) Auf der Landwiese südlich der Abgrabungsgewässer in der Brutzeit der Vögel vom 15.03. bis 15.06. eines jeden Jahres auf Landungen zu verzichten.

Q) Vermeidung aller Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die zu einer Verschlechterung der für das FFH-Gebiet benannten Lebensraumtypen und Arten führen können. Die für das FFH-Gebiet formulierten Schutzziele und Maßnahmen sind zu beachten.

Über die oben aufgeführten Gebote des Landschaftsplanes hinaus liegen keine weiteren Pflege- und Entwicklungspläne vor.

2.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Der Standard-Datenbogen führt keine Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten auf, das ist aber nicht zutreffend. Es bestehen sehr wohl Funktionsbeziehungen zu dem unmittelbar westlich anschließenden FFH-Gebiet DE-4222-301 "Buchenwälder der Weserhänge".

In den Standard-Datenbögen beider Schutzgebiete ist der Kammmolch aufgeführt. Wie die Amphibienuntersuchungen im Taubenborn (BIOPLAN 2003, 2009, 2017) gezeigt haben, nutzen die im Taubenborn reproduzierenden Kammmolche die Wälder am Ziegenberg und Brunsberg als Sommer- und Überwinterungshabitat.



Signifikante Funktionsbeziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten können aufgrund der großen Entfernung ausgeschlossen werden.

3. Beschreibung des Vorhabens

3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

3.1.1 Straßenplanerische Beschreibung

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn, plant den Neubau der B 64/83 Brakel/Hembsen bis Höxter einschließlich der Verlegung der B 83 bis Beverungen/Wehrden. Der Lückenschuss des Neubaus der B 64 mit einem sogenannten 2+1-Querschnitt erfolgt als Trassenbündelung mit der Bahnstrecke 2974 Langeland - Holzminden auf der nord-westlichen Seite der Bahnstrecke und ist insgesamt 12,58 km lang. Die Länge der Baustrecke im Zuge der B 83n ist 2,86 km lang und erfolgt mit dem Querschnitt RQ 11,0 (1+1). Durch den Neubau der B 64 und B 83 werden 3 Bahnübergänge im Zuge der B 64 beseitigt und die Ortsdurchfahrten von Ottbergen und Godelheim erheblich entlastet.

Die Gesamtbaumaßnahme zwischen Brakel/Hembsen und Höxter ist aus planerischen Gründen in drei Entwurfsabschnitte unterteilt worden. Die Planungs-Kilometrierung verläuft von Südwest nach Nordost. Dem geplanten Neubau der B 64 liegt die sogenannte "optimierte Bahntrasse" zu Grunde. Beeinträchtigungen für das hier betrachtete FFH-Gebiet "Grundlose-Taubenborn" können ausschließlich durch den 1. Abschnitt der B 64/83 ausgelöst werden.

Für den **1. Abschnitt** Höxter/Godelheim - Höxter wurde 2011 die Planfeststellung eingeleitet. Aufgrund der im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und Anregungen verschiedener Behörden und privater Betroffener hat sich der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn, entschlossen, die Planung zu ändern bzw. zu modifizieren und das Deckblatt "A", das den vorliegenden Planfeststellungsunterlagen zugrunde liegt, erstellt. Das Deckblatt beinhaltet u. a. auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE-4320-305 "Nethe", da im Mündungsbereich der Nethe Ersatzretentionsraum geschaffen werden soll. Der 1. Abschnitt der B 64n beginnt bei Bau-km 8+000 ca. 900 m süd-westlich der Ortsdurchfahrt von Godelheim, wo die B 64n teilplanfrei über den 0,32 km langen Neubau der B 83 an die vorhandene B 64 angebunden wird. Der 1. Abschnitt endet ca. 800 m nördlich der heutigen Kreuzung der B 64 mit der Bahnstrecke 2974 Langeland - Holzminden bei Bau-km 12+880. Von dem insgesamt 4,88 km langen 1. Abschnitt werden ca. 4,0 km als Neubau und 0,88 km als Ausbau durchgeführt.

Die vorhandene Verkehrsbelastung der B 64/83 beträgt entsprechend der amtlichen Verkehrszählung von 2005 an der Zählstelle 4222/2200 zwischen Godelheim und Höxter 12.442 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von 7,5 %. Für das Jahr 2025 ist nach Verwirklichung der Ge-



samtmaßnahme gemäß der Verkehrsuntersuchung "B 64/ B 83 Verkehrsuntersuchung Raum Höxter/Beverungen" (DORSCH CONSULT VERKEHR UND INFRASTRUKTUR GMBH) für den Abschnitt zwischen dem Anschluss der B 83n an die B 64n bis zur Anschlussstelle "Bruchweg" eine maximale Verkehrsbelastung von 14.180 Kfz/24h und ab hier bis Höxter von 14.345 Kfz/24h zu erwarten. Für den Anschluss der B 83n zwischen der B 64n und der B 64 alt wird eine maximale Verkehrsbelastung von 11.755 Kfz/24h erwartet.

3.1.2 Straßenbauliche Beschreibung

Der Neubau der B 64n dieses Abschnitts erfolgt mit dem Ausbauquerschnitt RQ 15,5 (2+1 Verkehrsführung) mit einer Fahrbahnbreite von 12,50 m. Die Anbindungen erfolgen teilplanfrei. Zufahrten zur B 64n sind nicht vorgesehen. Aus Richtung Hembsen bis zur Anschlussstelle Bruchweg bei Godelheim soll die B 64n als Kraftfahrstraße frei von land- und forstwirtschaftlichem Verkehr betrieben werden.

Um die Ortslage Godelheim vor Lärm zu schützen, war zunächst von Bau-km 8+920 bis Bau-km 9+640 am östlichen Fahrbahnrand der B 64n eine Lärmschutzwand vorgesehen. Diese Lärmschutzwand wird entsprechend Deckblatt "A" bereits bei Bau-km 8+840 beginnen und bei Bau-km 9+700 enden.

Durch die Parallellage B 64n/Bahn werden die teilweise vorhandenen bahnparallelen Wirtschaftswegen überbaut und nicht wieder hergestellt. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen bleibt jedoch über andere vorhandene Wirtschaftswegen, einen neuen Wirtschaftsweg zwischen den Gemeindestraßen "Friedhofstraße" und "Bruchweg" sowie über einen in wassergebundener Bauweise zwischen zwei Abgrabungsgewässern neu zu erstellenden Wirtschaftsweg gewährleistet.

Am Beginn der Baustrecke ist ein Anschluss der B 64n an die alte B 64 vorgesehen. Dieser Anschluss erfolgt über die zu verlegende B 83. Für die Querung der B 83n sind im Zuge der Bahnstrecke (BW 1.2) sowie im Zuge der B 64n (BW 1.1) neue (getrennte) Brückenbauwerke geplant. Im Kreuzungsbereich der B 83n mit der vorhandenen B 64 ist zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ein Kreisverkehr angeordnet. Die Weiterführung der B 83n in süd-östliche Richtung ist Gegenstand der Anschlussplanung des Teilabschnittes 1b (2. Abschnitt) "Neubau der B 64 Höxter/Ottbergen bis Höxter/Godelheim und Neubau der B 83 Beverungen/Wehrden bis Höxter/Godelheim". Gemäß Deckblatt "A" ist die Böschungsneigung im Bereich des Anschlusses der B 83n an die B 64n aufgrund der Ergebnisse des Baugrundgutachtens von 1:1,5 auf 1:1,8 mit Unterhaltungsbermen geändert worden. Zusätzlich wurde die Anlage eines Unterhaltungsweges erforderlich.

Die Ortslage Maygadessen ist heute über die Gemeindestraßen "Langenbergweg", "Am Maibach" und "Friedhofstraße" an Godelheim angeschlossen.

Die Gemeindestraße "Langenbergweg" kreuzt die Bahnstrecke derzeit höhengleich. Der BÜ ist mittels Halbschranken und Signalgebern gesichert. Gemäß Planung ist es vorgesehen, den



Bahnübergang zu ändern und den "Langenbergweg" bei Bau-km 8+740 mittels eines Brückenbauwerks (BW 2) über die Bahn und die B 64n zu führen. Der Ausbau des Langenbergweges erfolgt mit dem Ausbauquerschnitt RQ 8,5 (Fahrbahnbreite 5,50 m). Die verkehrliche Anbindung der Ortslage Maygadessen an die Ortschaft Godelheim bleibt so auch künftig über den "Langenbergweg" erhalten.

Bei Bau-km 9+096 kreuzt die Gemeindestraße "Am Maibach" die Bahnstrecke derzeit höhengleich. Der BÜ ist mittels Halbschranken und Signalgebern gesichert. Gemäß Planung war zunächst vorgesehen die Gemeindestraße beidseitig abzuriegeln und den Bahnübergang zu beseitigen, da eine Über- bzw. Unterführung der Gemeindestraße aufgrund der unmittelbar anschließenden Bebauung, des Gewässers "Maibach" sowie des Haltepunktes der Bahn nicht durchführbar war. Entsprechend Deckblatt "A" ist nun die Gradiente der B 64n modifiziert worden. Durch die Trassenabsenkung kann für Fußgänger und Radfahrer eine bahnhofsnahe Querung der B 64n geschaffen werden. Der auf der westlichen Seite der B 64n geplante Rad-/Gehweg wird bei Bau-km 9+190 mittels eines Brückenbauwerks über die B 64n geführt. Auf der östlichen Seite der B 64n schließt bis zum vorhandenen Bahnübergang eine behindertengerechte Rampe an. Gemäß Deckblatt "A" bleibt der Bahnübergang für Radfahrer und Fußgänger bestehen.

Die Gemeindestraße "Friedhofstraße" kreuzt die Bahnstrecke derzeit höhengleich. Der BÜ ist mittels Halbschranken und Signalgebern jeweils gesondert für Fahrzeuge und für Radfahrer/Fußgänger gesichert. Gemäß Planung ist es vorgesehen die Gemeindestraße beidseitig abzuriegeln und den Bahnübergang zu beseitigen, da eine Über- bzw. Unterführung für Kraftfahrzeuge aufgrund der unmittelbar anschließenden Bebauung nicht realisierbar ist. Für Radfahrer und Fußgänger sollten ursprünglich bei Bau-km 9+455 Unterführungen zur Querung der Bahnstrecke (BW 4.2) und der B 64n (BW 4.1) erstellt werden, um in Verbindung mit dem westlich parallel zur B 64n geplanten Rad-Gehweg die vorhandenen Sportanlagen, die allesamt westlich von Godelheim liegen, weiterhin erreichen zu können. Gemäß Deckblatt "A" entfallen die Unterführungen, da durch die o.g. Überführung in Bahnhofsnähe eine zielgerichtetere, behindertengerechte Querung geschaffen wird, bei der außerdem eine bessere soziale Kontrolle gegeben ist.

Für Fahrzeuge wird als Ersatzanbindung des Ortsteiles Maygadessen an die Ortschaft Godelheim zwischen der "Friedhofstraße" und dem "Bruchweg" ein Wirtschaftsweg neu angelegt. Der Wirtschaftsweg kann auch von Radfahrern und Fußgängern mitbenutzt werden, die Richtung Taubenborn oder auch Richtung Freizeitgelände unterwegs sind. Die Fahrbahnbreite des Wirtschaftsweges beträgt 4,50 m. Sie entspricht der vorhandenen Fahrbahnbreite der "Friedhofstraße".

Die Gemeindestraße "Bruchweg" wird heute als Wirtschaftsweg genutzt. Er kreuzt die Bahnstrecke derzeit planfrei. Gemäß Planung für den Neubau der B 64n ist es vorgesehen, den Ort Godelheim über den "Bruchweg" an die B 64n anzuschließen. Hierzu wird die vorhandene B 64 aus Richtung Godelheim mit abknickender Vorfahrt in den Bruchweg geführt. Der vorhandene nördliche Ast der alten B 64, der weiterhin zur Erschließung der Freizeitanlage Höxter und des



Kieswerkes Durant dient, wird abgekröpft und an die neue Führung angeschlossen. Der Ausbau des Bruchweges zwischen B 64 alt bis zur Anbindung an die B 64n erfolgt daher mit dem Ausbauquerschnitt RQ 9,5 (Fahrbahnbreite 6,50 m). Zur Aufrechterhaltung der vorhandenen Wegebeziehungen und zur Entmischung des künftigen Verkehrs wird in diesem Abschnitt außerdem einseitig ein Rad- und Gehweg erstellt. Über den "Bruchweg" soll künftig auch die Anbindung des Bundeswehrübungsplatzes mit Schießanlage erfolgen, da die vorhandene Anbindung über den Weg unterhalb des Ziegenberges abgeriegelt wird. Ab der Einmündung des Auffahrtsarms wird der Bruchweg unter Berücksichtigung der Belange der Bundeswehr mit dem Ausbauquerschnitt RQ 7,5 (Fahrbahnbreite 5,50 m) ausgebaut. Der Ausbau erfolgt hier in leichter Dammlage, um eine dauerhafte Erreichbarkeit der Bundeswehranlagen auch bei Hochwasser zu gewährleisten. Da die Abmessungen des derzeitigen Bahnüberführungsbauwerkes für den Ausbau des Bruchweges nicht ausreichen, muss die vorhandene Bahnüberführung geändert werden (BW 5.2). Für die Überführung der B 64n wird ein getrenntes Bauwerk (BW 5.1) errichtet. In Abstimmung mit der Bundeswehr ist die Führung des Bruchweges ab Bau-km 1+270 gemäß Deckblatt "A" geändert worden, da die Bundeswehr ihre Schießanlage erweitern möchte. Außerdem wird ein vorhandener Wegabschnitt im Bundeswehrgelände rekultiviert.

Bei Bau-km 11+970 kreuzt die B 64 die Bahnstrecke derzeit höhengleich. Der BÜ ist mittels Halbschranken und Signalgebern gesichert. Durch den Neubau der B 64n kann dieser Bahnübergang beseitigt werden.

Am Ende der Baustrecke wird der Ausbauquerschnitt RQ 15,5 von Bau-km 12+700 bis Bau-km 12+880 auf die derzeitige Fahrbahnbreite verzogen. Eine Weiterführung des 2+1-Querschnittes sollte ursprünglich im Zusammenhang mit dem Anschlussentwurf für den Neubau der L 755, Ortsumgehung Höxter erfolgen. Diese Planung wurde zwischenzeitlich jedoch eingestellt. Weiterbetrieben wird aber die Planung des in diesem Entwurf enthaltenen Ausbaus der B 64, so dass der Lückenschluss mit Übergang in die innere Entlastungsstraße Höxter sichergestellt ist.

Im Zuge der Baumaßnahme werden die vorhandene B 64 zwischen der Einfahrt zum Kieswerk Durant bis zur heutigen Kreuzung mit der Bahn auf Radwegbreite und der vorhandene Wirtschaftsweg unterhalb des Ziegenberges auf eine Breite von 3,00 m zurückgebaut.

Das Entwässerungskonzept sieht vor, anfallendes Niederschlagswasser aus den natürlichen Einzugsgebieten getrennt von den Straßenflächen zu erfassen und abzuleiten. Das in den natürlichen Einzugsgebieten anfallende Niederschlagswasser wird in Abfanggräben und -mulden abgefangen und der Vorflut zugeleitet. Die vorhandenen Einzugsgebiete werden dadurch nicht verändert.

Für das auf den Straßenflächen anfallende Niederschlagswasser ist eine dezentrale Versickerung in Versickermulden und -gräben entlang der Fahrbahn vorgesehen.

Die Trasse der B 64n quert verschiedene Gewässer, ein Grabensystem in Bau-km 8+548 (namenloses Gewässer "A"), den gemäß Deckblatt "A" zu verlegenden Godelheimer Bach in Bau-km 8+956, der örtlich auch als Maibach bezeichnet wird, sowie den Hechtgraben in Bau-km

11+854. Zur Querung der Gewässer werden Rahmendurchlässe vorgesehen. Die Gewässer werden in den Ein- und Auslaufbereichen auf kurzen Strecken ausgebaut bzw. angepasst. Der Godelheimer Bach muss aufgrund der Gradientenmodifizierung der B 64n gemäß Deckblatt "A" auf einer Länge von ca. 500 m verlegt werden.

Die geplante Trasse liegt von Bau-km 9+900 bis Bau-km 12+000 innerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Weser. Sie liegt aber nicht innerhalb des aktiven Abflussquerschnittes sondern innerhalb des Retentionsraumes, der durch den vorhandenen Bahndamm vom übrigen Bereich des Überschwemmungsgebietes abgetrennt ist. Eine Verbindung beider Räume ist über die Brücke im Zuge der Bahnstrecke über den "Bruchweg" sowie über die Brücke im Zuge der Bahnstrecke über den "Hechtgraben" gegeben. Der mittlere Überschwemmungshochwasserpegel eines 100-jährigen Ereignisses liegt bei 93,05 m NN. Das vorhandene Retentionsvolumen wird bei diesem Pegel durch den Neubau der B 64/83 um ca. 67.600 m³ reduziert.

Im Rahmen der Entwurfsaufstellung wurde überprüft, ob das verdrängte Volumen entweder durch Vergrößerung des Überschwemmungsgebietes oder durch Abgrabung innerhalb des Überschwemmungsgebietes wieder hergestellt werden kann. Eine Vergrößerung des Überschwemmungsgebietes scheidet aus, da die angrenzenden Flächen steil ansteigen und die mögliche Differenzhöhe bis zum anstehenden Grundwasser zu gering ist. Bezüglich einer möglichen Abgrabung innerhalb des Überschwemmungsgebietes kommen die Flächen innerhalb des FFH-Gebietes Grundlose-Taubenborn aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht in Betracht.

Es wurden daher verschiedene Flächen östlich des Bahndammes untersucht:

- Ackerfläche südlich des "Bruchweges"
- Ackerfläche nördlich des "Bruchweges"
- Ackerfläche zwischen den vorhandenen Abgrabungsgewässern, die gemäß Flächennutzungsplan als Abgrabungsfläche gekennzeichnet ist
- landwirtschaftliche Nutzflächen nördlich der Abgrabungsgewässer von etwa Bau-km 11,350 bis Bau-km 11,550.

Nach Ermittlung der möglichen Abgrabungstiefen scheidet aber auch diese Flächen aus, da nach Rücksprache mit der Wasserbehörde eine Überdeckung des Grundwassers von 1,00 m, mindestens aber von 0,50 m verbleiben muss. Unter Berücksichtigung der Geländehöhen könnte nur ein relativ geringes Volumen geschaffen werden. Gleiches gilt für die im Vorabstimmungstermin mit den Wasserbehörden angesprochene Abgrabung der alten, teilweise zu rekultivierenden B 64, deren Höhenlage bei $\geq 94,00$ m NN und somit $\geq 1,00$ m über Hochwasserebene liegt.

Die Problematik wurde daher am 19.05.2010 anlässlich des Abstimmungstermins zum Landschaftspflegerischen Begleitplan mit den Trägern öffentlicher Belange nochmals mit erörtert. Unter Einbeziehung der zuständigen Wasserbehörde konnte man sich auf andere vorzusehende Abgrabungsflächen einigen. Es handelt sich hierbei um Flächen rechts und links der Nethe,

unmittelbar oberhalb der Einmündung der Nethe in die Weser. Die Herstellung soll unter Einbeziehung einer Umweltbaubegleitung erfolgen, um die Strukturierung der Abgrabungen den örtlichen Gegebenheiten optimal anzupassen. Zur Vermeidung von Verlandungen erhält jede der beiden Abgrabungsteilflächen im Tiefpunkt eine Fließrinne. Auf den Außenböschungen werden Ufergehölze angepflanzt. Auf den übrigen Flächen werden Uferhochstauden der potentiellen natürlichen Vegetation entwickelt. Die Ausgestaltung einschließlich vorzusehender Befestigung der Übergangsbereiche der Fließrinnen von und zur Nethe hin erfolgt in Abstimmung mit den Wasserbehörden.

3.2 Wirkfaktoren

Bei den Wirkfaktoren wird zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden.

3.2.1 Baubedingt

Baubedingte Wirkfaktoren können durch Baustelleneinrichtungen (Lagerplätze, Baustraßen etc.), den Baubetrieb (Zeitraum, Maschineneinsatz, u.ä.), baubedingte Emissionen, Erdarbeiten (Befahren, Abtrag, Auftrag von Boden, einschl. Entfernen der Vegetationsdecke), Maßnahmen zur zeitweiligen Trockenhaltung von Baugruben sowie sonstige temporäre Maßnahmen (z.B. Gewässerquerungen, Behelfsbrücken, Zwischenlagerung) entstehen.

Die Reichweite der baubedingten Wirkfaktoren erstreckt sich auf das direkte und manchmal auch weitere (z. B. Baustraßen) Umfeld der Baumaßnahme. Lediglich Verschmutzungsrisiken durch Schadstoffeinträge in Fließgewässer können je nach Wasserführung und Qualität des betroffenen Fließgewässers deutlich größere Reichweiten haben.

Mit Abschluss der Baumaßnahme treten die baubedingten Wirkfaktoren nicht mehr auf.

3.2.2 Anlagebedingt

Anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen durch das Bauwerk und sekundäre Baumaßnahmen. Dazu gehören die Anlage der Deckschicht (Fahrstreifen, Standstreifen etc.), Ingenieurbauwerke (z.B. Brücken), Dämme, Einschnitte, Lärmschutzanlagen, Entwässerungsanlagen (einschl. Regenrückhaltebecken u. ä.), Schutzplanken, sonstige Sicherheitsmaßnahmen, besondere Anlagen (z.B. Nebenanlagen), Abgrabungen / Aufschüttungen, Sekundärmaßnahmen an nicht straßenbaulichen Anlagen (z.B. Verlegung von Leitungen), die Gründung von Bauwerken mit dauerhaftem Einfluss auf das Grundwasser sowie ggf. spezielle Maßnahmen an bzw. für Bestandteile/n von Natur und Landschaft (z.B. Gewässerausbau).

Die anlagebedingten Wirkfaktoren verursachen dauerhafte Wirkungen durch die Inanspruchnahme von Flächen für das Vorhaben. Weiterhin können anlagebedingte Trennwirkungen, insbesondere z. B. durch Dammbauwerke, auftreten.

Die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebietes beträgt 4,72 ha.

Anlagebedingte Einflüsse durch das für die B 64/83 erforderliche Dammbauwerk auf die für den Wasserhaushalt bedeutsamen Grundwasserströme sind nicht zu erwarten, da auch das Dammbauwerk der Bahnstrecke nicht zu Auswirkungen auf die Grundwasserströme führt.

3.2.3 Betriebsbedingt

Die mit dem Betrieb der Straße zusammenhängenden Wirkfaktoren entstehen durch das Verkehrsaufkommen (Art und Menge des Verkehrs, zugelassene Geschwindigkeit), die Art, Menge und Ausbreitung von Emissionen, Straßenentwässerung u. -abwässer, Unterhaltungsmaßnahmen (z.B. Winterdienst, Pflege von Straßennebenflächen) und Maßnahmen zur dauerhaften Trockenhaltung. Zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren gehören als Sonderfall auch Unfälle.

Die betriebsbedingten Wirkfaktoren wirken über den Luftpfad (Schall, Schadstoffe und Schadgase) oder über den Boden- und Wasserpfad (Schadstoffe) sowie auf optischem Wege (visuelle Störreize). Die Wirkreichweiten von Schallemissionen, Schadstoffemissionen und visuellen Störwirkungen betragen maximal 2 km (RECK UND KAULE 1992). Verschmutzungsrisiken für betroffene Fließ- oder Stillgewässer können auch eine größere Reichweite haben, hier ist eine Einzelfallbeurteilung durchzuführen.

Zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren gehören weiterhin auch Kollisionsrisiken für die Tierwelt durch den Kfz-Verkehr. Diese sind neben der Verkehrsstärke von zahlreichen weiteren Faktoren, z. B. der Lage und Einbindung der Trasse, aber auch der Mobilität und Gefährdung potenziell betroffener Arten abhängig und somit ebenfalls artbezogen zu beurteilen.

Die Wirkreichweite der Schallemissionen ist primär von der Verkehrsmenge, den gefahrenen Geschwindigkeiten und dem Schwerlastverkehrsanteil abhängig. Die prognostizierte Verkehrsbelastung (Prognosejahr 2025) der B 64/83n auf dem Abschnitt, der das Gebiet tangiert beträgt 14.345 Kfz/24h (DORSCH CONSULT VERKEHR UND INFRASTRUKTUR GMBH 2010). Auf der B 64 alt verbleiben bis zur Zufahrt zum Kieswerk lediglich der diesbezügliche Andienungsverkehr und der Freizeitverkehr.

Schadstoff- und Schadgasemissionen sind wie die Schallemissionen überwiegend von der Verkehrsmenge abhängig. Die Wirkreichweite der Schallemissionen ist dabei deutlich größer als die Wirkreichweiten der Schadstoff- und -Gasemissionen.

Für mögliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen, die nicht durch eine besondere Empfindlichkeit, z. B. aufgrund einer nährstoffarmen Ausprägung gekennzeichnet sind, wurde eine maximale Wirkreichweite der Schadstoffemissionen von 25 m Abstand vom Fahrbahnrand abgeleitet. Aufgrund der schnellen Verdünnung der Schadstoffe lassen sich in größeren Abständen mit Ausnahme von Sonderfällen keine Auswirkungen auf die Vegetationsstrukturen mehr nachweisen (GOLWER 1991, MINISTERIUM FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG 1992). Nur in seltenen Einzelfällen bestehen größere Reichweiten bis hin zu 50 m, z. B. bei der



Verdriftung von Streusalz durch Wind. Fließgewässer stellen eine Ausnahme dar, da z. B. Schadstoffeinträge in wenig wasserführende Quellbäche deutlich weitere Wirkreichweiten verursachen können. Bei Stillgewässern ist für oligo- bis mesotrophe Gewässer von größeren Reichweiten bis 50 m auszugehen. Bei eutrophen Gewässern sind aufgrund der geringeren Empfindlichkeiten die gleichen Wirkzonen wie bei den landgebundenen Lebensraumtypen anzusetzen.

Mögliche negative betriebsbedingte Wirkungen, z.B. durch Schallimmissionen oder Kollisionsrisiken werden anhand der potenziell betroffenen Arten des Anhangs II und der charakteristischen Arten einzelfallbezogen geprüft und beurteilt, dabei werden bestehende Vorbelastungen berücksichtigt.

Die Wirkung der optischen Störreize ist von der Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Arten abhängig und wird artbezogen ermittelt, die Reichweite ist mit Ausnahme einiger besonders störempfindlicher Arten jedoch i.d.R. geringer als die Störwirkung der Schalleinträge.



4. Detailliert untersuchter Bereich

4.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

4.1.1 Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten

Eine direkte Betroffenheit durch bau- und anlagebedingte Beanspruchung ist für den Lebensraumtyp "Feuchte Hochstaudenfluren" (6430) zu prognostizieren. Für die Lebensraumtypen "Natürliche eutrophe Seen und Altarme" (3150) und "Erlen-Eschen-Auenwälder" (91E0, prioritärer Lebensraum) ist eine direkte Betroffenheit durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme auszuschließen. Zu prüfen ist, ob es zu betriebsbedingten Beeinträchtigungen kommen kann.

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art des Anhangs II, die ein Schutzziel des Gebietes darstellt, ist der Kammmolch. Deshalb werden an das FFH-Gebiet angrenzende potenzielle Habitate oder Teilhabitate in den detailliert untersuchten Bereich einbezogen.

4.1.2 Durchgeführte Untersuchungen

Folgende faunistische Untersuchungen wurden durchgeführt:

- Amphibienuntersuchung im FFH-Gebiet Grundlose-Taubenborn zum Neubau der B 64/83 Brakel/Hembsen bis Höxter (BÜRO BIOPLAN, 2002 und 2003),
- Erfassung der Fledermäuse und Bewertung der Bestände im Bereich zwischen Langer Berg und der Kernstadt von Höxter (BÜRO BIOPLAN, August 2007),
- Fledermauskundliche Erfassung im Rahmen des Neubaus der B 64 im Bereich Taubenborn (SIMON & WIDDIG, Oktober 2009),
- Neubau B 64/83n Brakel/Hembsen - Höxter, 1. Bauabschnitt (Taubenborn) Faunistischer Fachbeitrag und artenschutzrechtliche Betrachtung (BÜRO BIOPLAN, November 2009).
- Erfolgskontrolle zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den Kammmolch im FFH-Gebiet "Grundlose-Taubenborn" im Rahmen des geplanten Neubaus der B 64 zwischen Höxter und Godelheim. - unveröffentlichte Diplomarbeit, Fachbereich 9, Hochschule OWL (HUTSCHENREUTHER, H., 2009)
- Neubau B 64, 1. Bauabschnitt, Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen (BÜRO BIOPLAN, Mai 2016, fortgeschrieben August 2017),
- Neubau B64/83n (Brakel/Hembsen - Höxter): Faunistische Untersuchungen und CEF-Maßnahmen für die Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich der Neubaustrasse (BÜRO BIOPLAN, März 2016, fortgeschrieben August 2017).

Im Rahmen der **Amphibienuntersuchung** wurden als charakteristische Arten des Lebensraumtyps 3150 (Natürliche eutrophe Seen und Altarme) der Kleine Wasserfrosch und der Seefrosch nachgewiesen. Nachgewiesene Reptilienart ist die Ringelnatter.

Im FFH-Gebiet konnten folgende 9 **Fledermausarten** nachgewiesen werden: Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus, Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes/Graues Langohr. Keine der Arten ist Schutz- und Erhaltungsziel oder charakteristisch für einen Lebensraumtyp.

Im Zuge der avifaunistischen Untersuchungen wurden folgende Vogelarten nachgewiesen, die charakteristische Arten der relevanten Lebensraumtypen darstellen: Haubentaucher, Höcker-
schwan, Stockente für den Lebensraumtyp 3150 (Natürliche eutrophe Seen und Altarme),
Feldschwirl für den Lebensraumtyp 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) sowie Grauspecht
(Nahrungsgast) und Nachtigall für den Lebensraumtyp 91E0 (Erlen-Eschen- und Weichholz-
auenwälder).

4.2 Datenlücken

Datenlücken bestehen nicht, so dass eine nachvollziehbare Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele erfolgen kann.

4.3 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches

4.3.1 Übersicht über die Landschaft

Der detailliert untersuchte Bereich umfasst das gesamte FFH-Gebiet "Grundlose-Taubenborn" sowie die Randbereiche des westlich angrenzenden FFH-Gebietes "Buchenwälder der Weserhänge", damit die für den Kammmolch nachgewiesenen funktionalen Beziehungen zwischen den Gebieten mit betrachtet werden können. Auch die Abgrabungsgewässer östlich der bestehenden B 64 werden als potenzielle Habitate der Art in den detailliert untersuchten Bereich einbezogen. Das im Landschaftsplan ausgewiesene Naturschutzgebiet ist deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet.

Dem Landschaftsplan ist die nachfolgende Beschreibung der Landschaft entnommen:

Das ca. 71 ha große Naturschutzgebiet liegt südlich von Höxter am Fuß vom Bruns- und Ziegenberg in der episodisch überfluteten Hartholzau der Weser. Die Grenze verläuft im Nordwesten entlang vom Zufahrtsweg zu den Schießständen, im Westen an der Grenze der Schießstandanlage und einem Wald/Feldweg, im Süden an einem Feldweg, im Osten am Bahndammfuß bzw. an einem Feldweg. Das Naturschutzgebiet erfasst einen Abschnitt einer feuchten Randsenke der Hartholzau der Weser, der von Hecht- und Holzgraben durchflossen wird und in der mehrere Erdfall-Gewässer bisher als Naturdenkmal „Die Grundlosen“ geschützt waren. Im Norden liegt ein größerer Grünlandkomplex, der von Kopfweiden und Eschen entlang der Gräben gegliedert und von Gebüsch am Eisenbahndamm außerhalb des Schutzgebietes und an den Wegeböschungen der Zufahrtsstraße zu den Schießständen eingerahmt wird. Das Grünland wird als Weideland genutzt und enthält viele Feuchtstellen. Einige Flächen sind in Acker



umgewandelt. Entlang der Gräben sind Röhrichte und Hochstaudenfluren zu finden. Im mittleren und nordwestlichen Abschnitt des Naturschutzgebietes liegen vier alte Kiesabgrabungen. Die Abgrabungsgewässer sind von Röhrichten umgeben und unterschiedlich von Teichröhrichten, Schwimmblattvegetation und Unterwasservegetation besiedelt. Die Flachwasserzonen sind unterschiedlich breit entwickelt, insgesamt aber sehr schmal gestaltet. Angrenzend an die Röhrichte stocken quellig durchsickerte Erlensumpfwälder mit artenreicher Krautschicht, zum Teil aber auch Fichtenbestände. Zwei Teiche werden fischereilich genutzt und ein Gewässer dient dem Tauchsport.

Im südlichen Teil des Gebietes befanden sich 1956 noch zehn Dolinen über Gips- oder Salzauslaugungen in geringerer oder größerer Tiefe des Untergrundes, das frühere Naturdenkmal „Die Grundlosen“. Heute sind zwei davon durch eine Abgrabung zerstört. Zwei sind noch als Teiche erhalten, mit Wasser gefüllt und mit Röhrichten besiedelt; die übrigen sind als ausgefüllte Einsturztrichter mit Erlen-Bruchwald bestockt. Südlich der Kiesgrube am Bahndamm liegt eine Nasswiesen-Weidenfläche mit Binsen und Seggenbeständen. Im Bereich der Tiefenbohrung Barbara (Barbara-Quelle) liegt eine feuchte Wiese. Südlich einer Wiederaufforstungsfläche am Schießstand befindet sich ein Gleitschirmlandeplatz. Insgesamt ist das Gebiet als länglicher Trog ausgebildet mit teilweise noch erhaltenem auentypischem Mikrorelief. Die Geländehöhen liegen zwischen 94 m am Fuß des Brunsberges und etwa 92 m am Fuß des Bahndammes, 93,5 m im Muldentiefsten im Süden und 90 m im Muldentiefsten im Norden. Bei Hochflut kann das gesamte Gebiet überstaut werden. Hierbei tritt auch Druck- und Qualmwasser aus. Das Gebiet ist hydrologisch als ausgesprochenes Druckwassergebiet mit meist ganzjährigem oberflächennahem Grundwasser charakterisiert. Nach ablaufender Flut bleibt in den Mulden das Wasser noch 2 bis 3 Wochen länger stehen ehe sie auch trocken fallen. Durch z.T. ganz erhebliche Grundwasserzuflüsse aus dem Muschelkalk bleiben die Wasserverhältnisse besonders in den Dolinen, Gräben und Mulden übers Jahr feuchter. Die erhöhte Verdunstung über den Abgrabungsgewässern hat den Wasserhaushalt im Auenabschnitt aber insgesamt verändert. Die Mittlere Weserterrasse wird hier teilweise von Kiesen und Sanden der Unteren Weserterrasse überlagert, die unter einer schluffig-sandigen Auelehmdecke verhüllt sind. Braune Aueböden, teilweise Gley-Auenböden mittlerer Entwicklungstiefe kennzeichnen die Standorte außerhalb der Kieseen.

Das Gebiet ist ein bedeutender Lebensraum für den Kammmolch (*Triturus cristatus*), einer FFH-Charakterart. Der Seefrosch (*Rana ridibunda*) besitzt hier seine östliche Arealgrenze. Außerdem wurden bisher 59 Brutvogelarten (davon 3 gefährdet, z.B. die Bekassine, RL2), 11 Zuggäste-Vogelarten (davon 6 gefährdet) und 13 Nahrungsgäste-Vogelarten (davon 7 gefährdet) in diesem Bereich nachgewiesen. Für Libellenarten, Kleinsäuger, z.B. die Brandmaus (*Apodemus agrarius*, RL4) und für Wasserpflanzen, z.B. die Wasserfeder (*Hottonia palustris*, RL2) ist das Gebiet bedeutend. Die zahlreichen Gewässer mit ihrer engen Verzahnung zu den angrenzenden terrestrischen Biotopen beherbergen eine arten- und individuenreiche Amphibienfauna und machen den Taubenborn zu einem einzigartigen Lebensraum von großer regionaler Bedeutung. Die Grundlosen stellen einen der sehr seltenen Fälle natürlicher Stillgewässer in Ostwestfalen dar. Aufgrund des direkten Anschlusses an den v. a. durch orchideenreiche Kalkbuchenwälder



und Kalkklippen geprägten Ziegenberg weist dieser Teil der Oberweserniederung einen einmaligen Komplex aus kühl-nassen Standorten und xerothermen Wärmeinseln auf.

Die westlich und nördlich angrenzenden steilen Hänge des Wesertales werden von den Kalkfelsen, Kalkbuchenwäldern und Schluchtwäldern des angrenzenden FFH-Gebietes "Buchenwälder des Weserhänge" eingenommen.

Im Osten schließt die Bahntrasse, gefolgt von weiteren Abgrabungsgewässern, an das Gebiet an. Das südliche Umfeld des FFH-Gebietes wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen und die anschließenden Siedlungsflächen von Godelheim geprägt.

Vorbelastungen des FFH-Gebietes entstehen durch die bestehende Schießanlage der Bundeswehr und ihre Nutzung und Belieferung, die Aktivitäten der Gleitschirmflieger, die eine Wiese im Süden des Gebietes als Landeplatz nutzen, die starke Angelnutzung, Erholungssuchende und begleitende Hunde einschließlich der zugehörigen Fahrzeugverkehre und der parkenden Kfz sowie durch Bootsfahrer auf den Seen. Eine weitere Beeinträchtigung für den Kammmolch entsteht durch Raubfische, die alle Gewässer mit Ausnahme der Kleinen Grundlose besiedeln und von den Sportfischern ausgebracht werden.

4.3.2 Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL und charakteristische Arten

Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)

Im Gebiet sind insgesamt 3 natürliche Gewässer dargestellt. Dabei handelt es sich um die beiden natürlichen Seen, aus Dolinen entstandenen, "Grundlosen" im Zentrum des Gebietes, und um ein im Jahr 2005 als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme angelegtes Amphibienlaichgewässer innerhalb eines feuchten Erlenbestandes. Im Standard-Datenbogen ist die Größe der 3 Gewässer mit insgesamt 4.009 m² angegeben. Damit nehmen die beide Grundlose und das angelegte Gewässer deutlich weniger als 1 % der Fläche des ca. 73,14 ha großen Gebietes ein.

Der Standard-Datenbogen beurteilt den Lebensraumtyp im Gebiet wie folgt:

Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungsgrad	Gesamtbeurteilung
A - hervorragend	C - < 2%*	A - hervorragend	B - gut

* im Bezug zur Gesamtfläche des LRT im Mitgliedsstaat

Bei den "Grundlosen" handelt es sich um Hohlformen, die wohl durch Gips- oder Salzauslaugungen (Röt oder Zechstein-Salinaren) entstanden sind (AVERDIECK & PREYWISCH 1995). Die nachfolgend mit * gekennzeichneten Arten gehören zu den für den Lebensraumtyp charakteristischen Pflanzenarten.

Vor allem die "Große Grundlose" ist von ausgedehnten Seggenriedern (*Carex acutiformis*, *Carex riparia*), Rohrkolben-Röhrichten (*Thypha latifolia*), Wasserschwaden-Beständen (*Glyceria maxima*) sowie Schilfröhrichten (*Phragmites australis*) und Sumpf-Schwertlilienbeständen (*Iris pseudacorus*) umgeben. Im Flachwasserbereich findet sich der Große Wasserfenchel (*Oenan-*



the aquatica). Die Schwimmblatt- und Unterwasservegetation wird von dichten Decken der Kleinen Wasserlinse dominiert. Nur vereinzelt sind Arten wie Haarblättriger Wasser-Hahnenfuß (*Ranunculus trichophyllus*), Dreifurchige Wasserlinse (*Lemna trisulca**), Südlicher Wasserschlauch (*Utricularia australis**) und die Schwimmlebermoose *Riccia fluitans** und *Riccocarpos natans** anzutreffen. Das Gewässer ist stark verlandet und durch Faulschlamm-Bildung gekennzeichnet (Stand 2005). Es führt dauerhaft Wasser und besitzt bei hohem Wasserstand eine Verbindung zum westlich anschließenden Hechtgraben.

Die "Kleine Grundlose" beherbergt die größte Laichpopulation des Kammolches im FFH-Gebiet "Grundlose-Taubenborn"(Stand 2005), ist jedoch floristisch artenärmer als die "Große Grundlose". Bis 2005 war sie durch Verlandungs- und Verschlammungserscheinungen gekennzeichnet, die noch stärker ausgeprägt waren, als bei der Großen Grundlose. In niederschlagsarmen Sommern fiel das Gewässer trocken. Nach der Entschlammung der Kleinen Grundlose konnten in den Jahren 2008 und 2009 (BIOPLAN) jeweils Kammolchpopulation in der Größenklasse von 10-25 Individuen nachgewiesen werden. Daneben wurde in diesem Gewässer auch der Kleine Wasserfrosch und der Seefrosch festgestellt.

Vorkommende charakteristische Amphibien des Lebensraumtyps sind die Anhang II-Art Kammolch sowie der Kleine Wasserfrosch. Besiedelt werden die Grundlosen. Der nicht als charakteristische Art benannte Teichfrosch (Bastard aus Seefrosch und Kl. Wasserfrosch) besiedelt die beiden Grundlosen sowie den nördlich und den östlich angrenzenden Baggersee und den Hechtgraben. Weitere im Gebiet nachgewiesene charakteristische Art ist die Ringelnatter (*Natrix natrix*). Die Ringelnatter lebt bevorzugt im direkten Umfeld von Gewässern, die zudem störungsarm sein müssen und geeignete Plätze für ein Sonnenbad bereithalten müssen. Genaue Kenntnisse über die Verbreitung im FFH-Gebiet und seinem Umfeld bestehen nicht, daher wird das gesamte Gebiet als Habitat der Art betrachtet.

Der als charakteristische Art benannte Seefrosch (*Rana ridibunda*) kommt im Gebiet ebenfalls vor (BIOPLAN 2009 & 2017).

Charakteristische Vogelarten, die im direkten Trassenumfeld nachgewiesen wurden (BIOPLAN 2017) sind Haubentaucher, Höckerschwan und Stockente.

Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps in der kontinentalen Region des Landes NRW wird insgesamt mit ungünstig - schlecht beurteilt.

Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

Die nicht für die Gebietsmeldung maßgeblichen Feuchten Hochstaudenfluren nehmen im FFH-Gebiet laut Standard-Datenbogen und laut den vom LANUV zur Verfügung gestellten digitalen Abgrenzungen der Lebensraumtypen (Stand Juni 2016) 6.305 m² und damit etwa 0,86 % der Flächen des Gebietes ein. Sie bestehen aus ca. 14 Teilflächen. Die Flächen liegen vor allem entlang von Hechtgraben und Holzgraben und im Umfeld der als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die B 64/83 geschaffenen Amphibienlaichgewässer.



Der Standard-Datenbogen beurteilt den Lebensraumtyp im Gebiet wie folgt:

Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungsgrad	Gesamtbeurteilung
C - signifikant	C - < 2%*	B - gut	C - signifikant

* im Bezug zur Gesamtfläche des LRT im Mitgliedsstaat

Die Feuchten Hochstaudenfluren sind dem Subtyp 6431 - Vorkommen in der planaren und montanen Stufe zuzuordnen. Im Gebiet angetroffene typische Pflanzenarten sind z. B. Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*), Kohlkratzdistel (*Cirsium oleraceum*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Rauhaariges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Pestwurz (*Petasites hybridus*) Gemeiner Beinwell (*Symphytum officinale*) und Sumpf-Rispengras (*Poa palustris*).

Der als charakteristische Art nachgewiesene (BIOPLAN 2017) Feldschwirl brütet in etwa 300 m Abstand zur Trasse.

Die als charakteristisch für den Lebensraumtyp benannte Art Langflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus discolor*) ist im FFH-Gebiet nachgewiesen. Die Art besiedelt nasse bis feuchte Bereiche, die gleichzeitig besonnt sind. Typische Habitats sind die Verlandungszonen von Stillgewässern, Riede, Uferstaudenfluren und Nass- und Feuchtwiesenbrachen.

Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps in der kontinentalen Region des Landes NRW ist aufgrund unzureichender Datenlage nicht bekannt (FFH-Bericht LANUV 2013).

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritär)

Die nicht für die Gebietsmeldung maßgeblichen prioritären Erlen-Eschen-Auenwälder nehmen mit einer Fläche von 99.970 m² ca. 13,67 % der Gebietsfläche ein.

Der Standard-Datenbogen beurteilt den Lebensraumtyp im Gebiet wie folgt:

Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungsgrad	Gesamtbeurteilung
C - signifikant	C - < 2%*	A - hervorragend	B - gut

* im Bezug zur Gesamtfläche des LRT im Mitgliedsstaat

Der Lebensraumtyp Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder begleitet mit mehreren Teilflächen den Hechtgäben um Umfeld der Schießanlage, im Bereich der Grundlosen und am Rand eines Abgrabungsgewässers im Gebiet.

Die als typische bzw. charakteristische Pflanzenarten für den Lebensraumtyp nachfolgend genannten Arten sind mit * gekennzeichnet. Neben Schwarzerlen (*Alnus glutinosa**) und Eschen (*Fraxinus excelsior**) kennzeichnen mehrere Weidenarten (*Salix alba**, *Salix x rubens*) die Bestände. In der Krautschicht treten Sumpf-Segge (*Carex acutiformis**), Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Kohl-Kratzdistel (*Cirsium oleraceum*), Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*) und Blasen-Segge (*Carex vesicaria*) auf.



Die flächigen feuchten Waldbestände im Umfeld der Schießanlage waren z. T. mit standortfremden Arten (Pappeln, Fichten) durchsetzt. Diese sind vor einigen Jahren großteils gerodet und mit den bodenständigen Arten aufgeforstet, so dass hier eine Entwicklung zu typischen Erlen-Eschen-Weichholz-Auenwäldern stattgefunden hat.

Als charakteristische Vogelarten des Lebensraumtyps wurden im Gebiet folgende Arten nachgewiesen (BIOPLAN 2017): Nachtigall, Grauspecht und Beutelmeise. Bis auf den Grauspecht (Nahrungsgast) sind alle Arten Brutvögel im Gebiet.

Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps in der kontinentalen Region des Landes NRW wird als günstig bzw. gut beurteilt (FFH-Bericht LANUV 2013).

4.3.3 Arten des Anhangs II der FFH-RL

Der Kammmolch als die für die Ausweisung des Gebietes maßgebliche Art des Anhangs II weist mit ca. 500 Tieren im Gebiet eine vergleichsweise große Population auf, die meisten Kammmolchvorkommen in NRW zeigen deutlich kleinere Populationsgrößen (BIOPLAN 2002 / 2003). Der Standarddatenbogen gibt eine Bestandsgröße von 101-250 Individuen an.

Der Standard-Datenbogen beurteilt die Art im Gebiet wie folgt:

Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
C - < 2 %*	B - gut	C - nicht isoliert	B - gut

* im Bezug zur Gesamtpopulation im Mitgliedsstaat

Im Rahmen der 2002 / 2003 durchgeführten Amphibienuntersuchungen (BIOPLAN 2003) stellten der Kammmolch und seine Lebensräume einen Schwerpunkt dar. Mit einem Vorkommen von ca. 500 Tieren stellt das Gebiet ein Vorkommen von regionaler bzw. landesweiter Bedeutung dar. Untersucht wurden die Gewässer im Gebiet sowie die Landlebensräume und die Wanderbewegungen der Art. Für die Reproduktion der Art stellt die kleine Grundlose das Gewässer mit der höchsten Bedeutung dar, da es die höchste Besiedlungsdichte aufweist und nur hier im Jahr 2002 eine Reproduktion nachgewiesen werden konnte. Sporadisch weisen zudem die Grünlandflächen entlang von Holz- und Hechtgraben eine hohe Bedeutung auf, da hier in Jahren mit lang anhaltenden Hochwassern und hohen Niederschlägen ebenfalls eine Reproduktion der Art stattfindet. Die restlichen Gewässer des Gebietes werden nur von wenigen Individuen besiedelt, zudem fehlen die Voraussetzungen für eine Reproduktion (Fischbesatz, ungeeignete Habitatqualität). Sie sind daher von mittlerer bis geringer Bedeutung für die Art. Ohne Bedeutung sind die beiden kleineren Teiche im Norden und die Gräben. Auch den Landflächen des Gebietes kommt mit Ausnahme der Ackerflächen eine Bedeutung als Landlebensraum der Art zu, wobei Landlebensräume i. d. R. keine limitierenden Faktoren für den Bestand der Art darstellen. Den bedeutendsten Winterlebensraum stellen die Buchenwälder des westlich angrenzenden FFH-Gebietes "Buchenwälder der Weserhänge" (DE 4222-301) dar. Weitere bedeutsame Winterquartiere bilden die Auwaldflächen, die feuchten Grünländer nördlich des Baggersees und der Bahndamm. Der Bahndamm ist zudem als Sommerlebensraum für die Jungtiere bedeutsam, ebenso die gewässernahen Bereiche und die genannten Buchwälder



westlich des FFH-Gebietes. Über den Bahndamm hinweg wurden im Rahmen der Amphibienuntersuchung, dort wo östlich geeignete Habitate für die Art anschließen, sowohl Zu- als auch Abwanderungsbewegungen des Kammmolches nachgewiesen, vornehmlich stellt jedoch der Bahndamm ein Ziel der Wanderungen dar, da er einen Sommer- und Winterlebensraum für Individuen der Art darstellt. Großräumige Wanderungsbewegungen über die B 64/83 alt hinweg finden nach den Ergebnissen der Untersuchungen nicht statt.

Gemäß Standard-Datenbogen ist der Erhaltungszustand der Art mit B (= guter Erhaltungszustand) bewertet. Die Amphibienuntersuchung (BIOPLAN 2003) kommt zu einem anderen Ergebnis. Die Bedeutung der beiden Grundlosen als Kammmolchlebensraum nimmt aufgrund der zunehmenden Verlandung und Faulschlammabildung kontinuierlich ab, der Erhaltungszustand war daher zum damaligen Zeitpunkt als ungünstig zu beurteilen, die Kriterien für einen günstigen Erhaltungszustand gemäß Artikel 1i der FFH-RL wurden nicht mehr erfüllt. Ohne die Durchführung geeigneter Maßnahmen wäre langfristig mit einem Erlöschen der Population zu rechnen (BIOPLAN 2003).

Inzwischen hat sich die Individuenzahl im Gebiet aufgrund der erfolgreich durchgeführten Maßnahmen auf ca. 650 vergrößert (BIOPLAN 2009). Eine neue Arbeit (HUTSCHENREUTHER 2009) weist noch größere Bestände nach, die Gesamtpopulation wird mittlerweile auf 1.600 Individuen geschätzt.

Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Region des Landes NRW wird insgesamt als unzureichend (U1) beurteilt (FFH-Bericht LANUV 2013).

4.3.4 Sonstige für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes erforderlichen Landschaftsstrukturen

Für alle Erhaltungsziele ist es erforderlich, dass die Grundwassersituation und die Überschwemmungsereignisse keine negative Veränderung erfahren.

Bedeutsam sind zudem die angrenzenden Wälder des angrenzenden FFH-Gebietes "Buchenwälder der Weserhänge" als sehr hoch bedeutsamer Teillebensraum des Kammmolches.



5. Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Die Ermittlung der Beeinträchtigungen und die Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen erfolgt als Einzelfallentscheidung, die für jedes Erhaltungsziel nachvollziehbar anhand von fachlichen Standards und Erfahrungs- oder Orientierungswerten dargelegt wird. Bei der Ermittlung wird nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen differenziert. Die Auswirkungen werden soweit möglich quantifiziert.

Ermitteln der Beeinträchtigungen

Mögliche bau-, anlage-, und betriebsbedingte Beanspruchungen und Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie werden anhand der vorliegenden technischen Straßenplanung, des zu erwartenden Baufeldes und der abgeleiteten maximalen Wirkreichweiten der betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt und quantifiziert.

Mögliche bau-, anlage-, und betriebsbedingte Beanspruchungen und Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs II und der Arten, die charakteristische Bestandteile eines oder mehrerer Lebensraumtypen sind, werden artbezogen verbal-argumentativ anhand der Lebensraumanprüche und der Empfindlichkeit der einzelnen Arten ermittelt.

Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen erfolgt einfall- und schutzgebietsbezogen. Die Beurteilung erfolgt verbal-argumentativ (Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW, MUNLV NRW, 2004).

Die Broschüre des MUNLV gibt den Hinweis, dass umso eher mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen ist

- je kleiner die Fläche des betroffenen Lebensraumtypvorkommens ist,
 - je spezieller die Ansprüche des beeinträchtigten Lebensraumtyps bzw. der betroffenen Arten sind,
 - je geringer die Vorbelastungen in einem Lebensraumtyp sind bzw. je mehr Belastungen bei bereits bestehenden Beeinträchtigungen zu erwarten sind,
 - je länger die Entwicklungszeit ist, die ein Lebensraumtyp bzw. eine Population für die Regeneration benötigt,
 - je stärker eine Art von speziellen Standort- oder Habitatstrukturen abhängig ist,
 - je gefährdeter oder isolierter eine Population oder Art in dem betroffenen Gebiet ist.
-



Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist daran festzustellen, dass sie eine Verschlechterung des Erhaltungszustands eines Lebensraums oder einer charakteristischen Art auslöst.

Weiterhin werden folgende Fragestellungen betrachtet und bei der Beurteilung der Erheblichkeit herangezogen:

- War der Lebensraum ausschlaggebend für die Meldung des Gebietes?

Die im FuE-Vorhaben des BMUNR definierten Bagatellgrenzen (TRAUTNER & LAMBRECHT 2007) werden als Anhaltspunkt für die Erheblichkeitsbeurteilung herangezogen. Folgende Punkte werden bei der Beurteilung der Erheblichkeit nach TRAUTNER & LAMBRECHT berücksichtigt:

- Liegt der betroffene Lebensraum in einer speziellen (besonders typischen oder guten) Ausprägung vor?
- Werden mehr als 1 % der Gesamtfläche des Lebensraumtyps im FFH-Gebiet beansprucht (durch das zu untersuchende Projekt, sowie durch Kumulation mit anderen Projekten)?
- Gibt es zusätzliche, z.B. betriebsbedingte Beeinträchtigungen?

Die oben genannten Kriterien werden bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen herangezogen. Ergänzend erfolgt verbal-argumentativ unter Berücksichtigung weiterer Kriterien, wie z.B. der Regenerationsfähigkeit des betroffenen Lebensraumtyps, der vorhandenen Standortpotenziale sowie des Erhaltungszustandes des betroffenen Lebensraumtyps im Gebiet eine Bewertung der Beeinträchtigungen.

Die Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs II der FFH-RL werden anhand folgender Kriterien verbal-argumentativ beurteilt:

- Hat das Vorkommen eine regionale oder landesweite Bedeutung?
- War die Art ausschlaggebend für die Meldung des Gebietes?
- Sind Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population zu erwarten oder ist sogar ein Erlöschen der Population durch das Vorhaben möglich?

Charakteristische Arten geben nur mittelbar Auskunft über den Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps. Wenn eine Art aufgrund von Beeinträchtigungen verschwindet, zeigt dies auf, dass der Lebensraumtyp seine Funktion nicht mehr in ausreichendem Maße erfüllen kann.

Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten, die maßgebliche Bestandteile der Lebensraumtypen darstellen, werden artbezogen betrachtet und bewertet, da in der Beurteilung die spezifischen Empfindlichkeiten der Arten, die Gefährdung und die Bestandssituation sowie auch die Enge der Bindung an einen Lebensraumtyp Berücksichtigung finden müssen.

5.2 Beeinträchtigung von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL

5.2.1 Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)

Ermitteln der Beeinträchtigungen

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Betroffenheit des Lebensraumtyps entsteht nicht. Die drei natürlichen eutrophen Seen im FFH-Gebiet, die Kleine und die Große Grundlose und das neu angelegte Amphibiengewässer liegen 150 bzw. 200 m und weiter von der Haupttrasse des geplanten Vorhabens entfernt und damit auch deutlich außerhalb der Reichweite möglicher erheblicher betriebsbedingter Auswirkungen durch Schadstoffeinträge in Lebensraumtypen, die für Lebensraumtypen, die nicht durch besondere Nährstoffarmut charakterisiert sind, bei maximal 25 m Reichweite abgeleitet wurde. Baubedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der Lage der Grundlosen ebenfalls sicher auszuschließen.

Der Lebensraumtyp der eutrophen Seen und Altarme ist durch Nährstoffreichtum gekennzeichnet und gehört nicht zu den stickstoffempfindlichen Lebensräumen (BUND-LÄNDER ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ 2009). Für den Lebensraumtyp sind demzufolge keine Critical Loads verzeichnet.

Beeinträchtigungen der an den Grundlosen und an dem neu angelegten Amphibiengewässer vorkommenden charakteristischen Pflanzenarten können mit dem Ausschluss bau-, anlage- oder betriebsbedingter Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps ebenfalls ausgeschlossen werden.

Maßgeblicher Bestandteil ist neben dem als Art des Anhangs II betrachteten Kammmolch auch der Kleine Wasserfrosch, der zwar nicht im Standard-Datenbogen genannt ist, aber im Amphibiengutachten nachgewiesen wurde (BIOPLAN 2002 / 2003). Er besiedelt die Kleine Grundlose und das neu angelegte Amphibiengewässer. Im Gegensatz zum Seefrosch, besiedelt der Kleine Wasserfrosch auch die umgebenden Landlebensräume, sowie auch Wälder und kleine sumpfige und moorige Gewässer (BIOPLAN 2003). Der Neubau der Trasse führt zum anlagebedingten Verlust von Landlebensräumen der Art (**B1.2, Karte 2**). Da die Zuwanderung fast ausschließlich von Nordwest und West erfolgt und der Osten für die Zuwanderung praktisch ohne Bedeutung ist, sind Beeinträchtigungen der Art und der Population durch die Trenn- und Barrierewirkungen B 64/83n nicht zu erwarten, bedeutsame Lebensräume oder Funktionsbeziehungen sind nicht betroffen. Der Seefrosch mit seiner sehr engen Gewässerbindung wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Beeinträchtigungen der charakteristischen Art Ringelnatter entstehen durch die Beanspruchung des Bahndammes als potenziellem Teilhabitat sowie durch die Kollisionsrisiken bei möglichen Querungen der B 64/83n (**B1.1, Karte 2**).

Die charakteristische Vogelarten Haubentaucher, Höckerschwan und Stockente, die im direkten Trassenumfeld nachgewiesen wurden (BIOPLAN 2017) sind verbreitete Arten mit geringer Störempfindlichkeit.

Beurteilen der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Erhebliche bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps "Natürliche eutrophe Seen und Altarme" und der vorkommenden charakteristischen Pflanzenarten können sicher ausgeschlossen werden, Standortpotenziale sind ebenfalls nicht betroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der charakteristischen Art Kleiner Wasserfrosch entstehen durch das Vorhaben nicht, die Funktion des Lebensraumtyps als Lebensraum für die Art wird nicht in erheblichem Umfang gemindert, bedeutsame Wanderbewegungen sind nicht betroffen. Da Landlebensräume nicht den limitierenden Faktor für die Art darstellen, ist auch der anlagebedingte Verlust potentieller Landlebensräume nicht als eine erhebliche Beeinträchtigung der Population zu beurteilen. Die Funktion als Bestandteil des Lebensraumtyps bleibt auch in Zukunft erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Seefroschs mit seiner engen Gewässerbindung sind auszuschließen.

Die Funktion des Lebensraumtyps 3150 als Lebensraum der Ringelnatter bleibt erhalten. Die Beanspruchung des potentiellen Teillebensraumes, des Bahndammes wird nicht als erheblich beurteilt, da der Bahndamm keinen essentiellen Habitatbestandteil darstellt. Die Kollisionsrisiken werden durch die vorgesehenen Leiteinrichtungen und Durchlässe sowie den vergrößerten Durchlass des Hechtgrabens deutlich gemindert. Die neu angelegten Stillgewässer stellen auch für die Ringelnatter attraktive neue Habitate dar. Insgesamt werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen daher nicht als erhebliche Beeinträchtigung der charakteristischen Art beurteilt, ihre Funktion als Bestandteil des Lebensraumtyps bleibt auch in der Zukunft erhalten.

Die charakteristischen Vogelarten Haubentaucher, Höckerschwan und Stockente sind alle weit verbreitet, wenig störeffindlich und werden ihren Lebensraum durch das Vorhaben nicht verlieren, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Funktion des Lebensraumtyps 3150 entsteht.

5.2.2 Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

Ermitteln der Beeinträchtigungen

Der für die Meldung des Gebietes nicht ausschlaggebende Lebensraumtyp wird durch das Vorhaben in einem Umfang von auf 55 m² anlagebedingt (**B2.1, Karte 2**) beansprucht. Die Gesamtfläche des LRT im Gebiet beträgt 6.305 m². Betroffen ist ein kleines linienförmiges Vorkommen des Lebensraumtyps zwischen dem Hechtgraben und dem Damm der Bahnstrecke, das vollständig überplant wird.

Der Lebensraumtyp der feuchten Hochstaudenfluren ist durch Nährstoffreichtum gekennzeichnet und gehört nicht zu den stickstoffempfindlichen Lebensräumen (BUND-LÄNDER ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ 2009). Für den Lebensraumtyp sind demzufolge keine Critical Loads verzeichnet.



Der Feldschwirl als charakteristische Art brütet über 300 m von der Trasse entfernt mit einem Brutpaar. Die Effektdistanz für mögliche Beeinträchtigungen wird mit 100 m angegeben (KIFL 2009).

Nachgewiesene charakteristische Art ist auch die Langflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus discolor*). Die Art ist in NRW verbreitet, aber nicht häufig. Mit der Beanspruchung von 55 m² feuchter Hochstaudenfluren werden potentielle Lebensräume der Art beansprucht (**B2.2, Karte 2**).

Beurteilen der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren" wird im Standard-Datenbogen mit B - gut bewertet.

Im Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (LAMPRECHT & TRAUTNER 2007) werden für den Lebensraumtyp 6430 folgende Orientierungswerte angegeben:

Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL		Orientierungswerte „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ Der Flächenverlust des Lebensraumtyps darf in Abhängigkeit vom Gesamtbestand des Lebensraumtyps im Gebiet die folgenden Orientierungswerte nicht überschreiten			
Code	Name	Klasse	Stufe I: Wenn relativer Verlust ≤ 1%	Stufe II: Wenn relativer Verlust ≤ 0,5%	Stufe III: Wenn relativer Verlust ≤ 0,1%
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	3	50 m ²	250 m ²	500 m ²

In Übereinstimmung mit dem Fachkonventionsvorschlag (LAMPRECHT & TRAUTNER 2007) werden zur Bestimmung der Erheblichkeit der Inanspruchnahme des Lebensraumtyps folgende Fragen geprüft:

A. Qualitativ funktionale Besonderheiten

Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren" wird im Standard-Datenbogen mit B - gut bewertet. Der Lebensraumtyp weist auf den betroffenen Flächen keine besondere Ausprägungen auf. Er übernimmt auch keine besonderen Funktionen für charakteristische Arten

B. Orientierungswert "Quantitativ-absoluter Flächenverlust"

Der Flächenverlust beträgt 55 m². Der Lebensraumtyp 6430 hat laut Standard-Datenbogen eine Größe von 6.305 m² im Gebiet. Der Flächenverlust durch das Vorhaben umfasst 0,87 % der Gesamtfläche im Gebiet und überschreitet damit die Erheblichkeitsschwelle I - 50 m² äußerst geringfügig (5 m²!).



- C. Ergänzender Orientierungswert "Quantitativ-relativer Flächenverlust"
Der Umfang der direkten Beanspruchung des Lebensraumtyps ist deutlich kleiner als 1 % der Gesamtfläche des Lebensraumtyps im Gebiet, so der ergänzende Orientierungswert hier eingehalten wird.
- D. Kumulation "Flächenentzug durch andere Pläne und Projekte"
Andere Pläne und Projekte, die zu weiterem Flächenentzug führen, bestehen nicht.
- E. Kumulation mit anderen Wirkfaktoren
Die weiteren Beeinträchtigungen durch die betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens lassen keine zusätzliche erhebliche Auswirkungen erwarten.

Der Verlust des Lebensraumtyps übersteigt den Orientierungswert um gerade einmal 5 m². Diese äußerst geringe Flächengröße von wenigen Quadratmetern unterliegt bereits der Messungenauigkeit bei der Kartierung im Gelände bzw. der Darstellungsungenauigkeit der digitalen Daten. Vor diesem Hintergrund wird trotz der äußerst geringfügigen Überschreitung des Orientierungswertes die Beeinträchtigung durch die Flächeninanspruchnahme als nicht erheblich eingestuft.

Bei einem Ortstermin am 19.06.2015 mit der HLB und dem LANUV bestand Konsens, dass dieser LRT im Raum schnell entwicklungsfähig ist und grundsätzlich eine Dynamik im Gebiet vorhanden ist. Weitere entwicklungsfähige Flächen stehen zur Verfügung und werden bei dem Beweidungskonzept für den Taubenborn beachtet, so dass der LRT langfristig gesichert ist.

Die Beeinträchtigung durch Schadstoffeintrag kann als unerheblich eingeschätzt werden. Der Lebensraumtyp der feuchten Hochstaudenfluren ist durch Nährstoffreichtum gekennzeichnet und gehört nicht zu den stickstoffempfindlichen Lebensräumen (BUND-LÄNDER ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ 2009). Für den Lebensraumtyp sind demzufolge **keine** Beeinträchtigungen durch eutrophierende Stickstoffeinträge anzunehmen.

Die charakteristische Art Feldschwirl brütet deutlich außerhalb der Effektdistanz und ist somit nicht erheblich betroffen.

Da der Lebensraumtyp für die Meldung des Gebietes nicht ausschlaggebend war, ist auch den Vorkommen der Langflügeligen Schwertschrecke als charakteristischer Art keine erhöhte Bedeutung zuzumessen. Von einem Erlöschen der Vorkommen im Gebiet ist nicht auszugehen, da im weiteren Verlauf des Hechtgrabens und anderer neu angelegter Amphibiengewässer weitere geeignete Feuchte Hochstaudenfluren in großem Umfang für die Art vorhanden sind.

Die Beanspruchung der potentiellen Lebensräume der Langflügeligen Schwertschrecke wird daher ebenfalls nicht als eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes gewertet.

5.2.3 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritär)

Ermitteln der Beeinträchtigungen

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Betroffenheit des Lebensraumtyps entsteht nicht. Im Sinne einer Eingriffsvermeidung konnte im Zuge des Deckblattes "A" die neue Zuwegung zur Schießanlage der Bundeswehr geringfügig verlegt werden, so dass eine Beanspruchung des Lebensraumtyps vollständig vermieden wird. Mit dem vorangegangenen straßentechnischen Entwurf war noch eine Beanspruchung des Lebensraumtyps in einem Umfang von 56 m² enthalten.

Relevante betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps entstehen nicht, da die neu geplante Zuwegung zur Schießanlage, die zukünftig an dem Lebensraumtyp vorbei führt, nur von wenigen Militärfahrzeugen genutzt wird, von denen keine maßgeblichen betriebsbedingten Wirkfaktoren ausgehen.

Beeinträchtigungen durch vorhabensbedingte eutrophierende Stickstoffeinträge (Critical Loads) sind aufgrund der großen Entfernung zur Haupttrasse des Vorhaben ebenfalls auszuschließen (s. Kap. 5.4).

Beurteilen der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps "Orchideen-Kalk-Buchenwald" und der charakteristischen Arten sind auszuschließen, neue oder zusätzliche Beeinträchtigungen entstehen weder für den Lebensraumtyp, noch die betrachteten charakteristischen Arten.

5.3 Beeinträchtigung von Arten des Anhangs II der FFH-RL

5.3.1 Kammmolch

Ermitteln der Beeinträchtigungen

Der Kammmolch ist die maßgebliche Art für die Meldung des Gebietes, so dass Beeinträchtigungen der Population besonderes betrachtet werden müssen. Das geplante Vorhaben lässt Auswirkungen auf die Kammmolchpopulation erwarten, die nachfolgend beschrieben werden.

Baubedingt sind Auswirkungen im Bereich des Bahndamms zu erwarten, der laut Gutachten des Büros BIOPLAN (2002 / 2003) von zahlreichen Individuen als Quartier genutzt wird. Hier kann es während der Bauphase zum baubedingten Verlust von Individuen kommen. Dies gilt für die Zeit der Winterruhe, da der Bahndamm ein Winterquartier für adulte Individuen der Art darstellt. Im Sommer ist der Bahndamm zudem als hoch bedeutsamer Lebensraum für Jungtiere anzusprechen.



Anlagebedingt gehen die Funktionen des Bahndamms als hoch bedeutsamer Lebensraum für Jungtiere und als Winterquartier für adulte Individuen durch die Inanspruchnahme und Überbauung auf 13.900 m² (**B4.1, Karte 2**) dauerhaft verloren. Anlagebedingt beansprucht werden zudem weitere 39.500 m² an Landlebensräumen mit mittlerer Bedeutung und 5.450 m² des Abgrabungssees mit ebenfalls mittlerer Bedeutung als Lebensraum für die Art (**B4.1, Karte 2**).

Während der Bauphase sind Individuenverluste im Bereich des Bahndammes zu erwarten (**B4.2, Karte 2**).

Anlage- (**B4.3, Karte 2**) und betriebsbedingt (**B4.4, Karte 2**) kommt es zudem zu Beeinträchtigungen der Wechsel- und Wanderbeziehungen über den Bahndamm hinweg bis zur B 64/83 alt, d. h. zu einer Beeinträchtigung der Aktionsräume durch Zerschneidung. Sowohl bei der Zuwanderung, als auch bei der Abwanderung wird der Bahndamm nach den Ergebnissen der Amphibienuntersuchung insbesondere im äußersten Norden und im äußersten Süden von Individuen gequert. Mit dem Bau und der Inbetriebnahme der B 64/83n ist die Querung nicht mehr erfolgreich möglich.

Beurteilen der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Die zu erwartenden baubedingten Verluste von Individuen (B4.2) werden als erhebliche Beeinträchtigung des Schutz- und Erhaltungsziels gewertet, da der Bahndamm eine nachgewiesene hohe Bedeutung als Lebensraum hat und somit baubedingte Individuenverluste in einem Umfang zu erwarten sind, die negativen Einfluss auf die Population haben.

Auch die anlagebedingten Verluste (B4.1) des als Landlebensraum und Überwinterungsort hoch bedeutsamen Bahndammes müssen als erhebliche Beeinträchtigung des Schutz- und Erhaltungsziels gewertet werden, da der Lebensraum von zahlreichen Individuen genutzt wird und somit einen essentiellen Teillebensraum für die Art darstellt.

Ebenfalls als erhebliche Beeinträchtigung zu werten sind die mit der Anlage und dem Betrieb der B 64/83n verbundenen Auswirkungen (B4.3, B4.4) durch die Zerschneidung von Aktionsräumen. Die Ostgrenze der Population Taubenborn wird durch die B 64/83 alt gebildet, die eine nicht überwindbare Barriere darstellt. Die Flächen zwischen Bahndamm und B 64/83 alt gehen als Lebensraum verloren.

Die Beeinträchtigungen der Anhang II-Art Kammolch und der für die Art formulierten Schutzziele durch das Vorhaben sind **erheblich**.

5.4 Abschätzung betriebsbedingter Stickstoffeinträge - "Critical Loads"

5.4.1 Rechtsgrundlagen und Methodik

Stickstoff ist ein wichtiger Nährstoff für Lebewesen. Zahlreiche Arbeiten belegen aber, dass lang anhaltende Stickstoffeinträge bereits in niedrigen Dosen zu Eutrophierung und Versauer-

zung von empfindlichen Lebensräumen führen können. Dadurch kann der Standort und die Artenvielfalt von Lebensräumen von Natura 2000-Gebieten negativ beeinflusst werden. Zwar hat der Straßenverkehr sowohl an der Hintergrund- wie auch an der Gesamtdeposition reaktiver Stickstoffverbindungen nur einen kleinen Anteil, trotzdem können lokal erhebliche Einträge nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Daher ist im Rahmen dieser FFH-Verträglichkeitsprüfungen eine Prüfung notwendig, ob von den zu erwartenden straßenverkehrsbedingten stickstoffhaltigen Emissionen erhebliche Beeinträchtigungen auf benachbarte FFH-Gebiete ausgehen können.

Rechtlich gefordert ist für die FFH-VP die Anwendung des besten wissenschaftlichen Kenntnisstandes. Dies gilt auch in Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffeintrag. Im wissenschaftlichen Raum haben sich die sogenannten "Critical Loads" für eutrophierende und versauernde Stickstoffeinträge (kurz "CL") für kritische Luftkonzentrationen als geeignete Maßstäbe zur Beschreibung der Stickstoffempfindlichkeit von Ökosystemen etabliert.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Stickstoffeinträgen im Rahmen der FFH-VP wurde von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) der "Stickstoffleitfaden Straße - Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen - HPSE" herausgegeben (Stand: Entwurf v. 11.11.2014).

Die HPSE sind als Fachkonvention auf der Basis des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes zu verstehen. Sie basieren auf den Ergebnissen des FE-Vorhabens FE 84.0102/2009, die in einem ausführlichen Endbericht dokumentiert sind (BMVBS 2013). Die HPSE stellen gleichzeitig eine thematische Ergänzung des allgemeinen Leitfadens des BMVBS zur FFH-VP dar (BMVBW 2004), der generelle methodische Vorgaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung enthält. Der Leitfaden wurde in seinen Grundzügen bereits mehrfach vom Bundesverwaltungsgericht akzeptiert (vgl. BVerwG Urteil vom 28.03.2013 9 A 22.11 zur A44, VKE 40.1, Rn.60ff).

Demnach sind relevante Stickstoffeinträge in FFH-Gebiete erst bei mehr als 0,3 kg N/ha/a vorhabenbezogen zu prüfen. Niedrigere Belastungen gelten als nicht nachweisbar, weder lassen sie sich messen noch lassen sich Wirkungen feststellen (BALLA ET AL. 2014). Die Empfindlichkeit der LRT-Flächen lässt sich mit dem Konzept der Critical Loads bemessen. Einträge von mehr als 3% des jeweiligen Critical Load-Wertes können erhebliche Beeinträchtigungen auslösen, wenn die Gesamtbelastung über den Critical Loads liegt. Dabei sind auch relevante Einträge "anderer Pläne und Projekte" im Sinne der FFH-Richtlinie kumulativ zu berücksichtigen.

5.4.2 Bewertung

Die Schadstoffbelastung durch die B 64/83n wurde vom BÜRO LOHMEYER (2017) für den Prognoseullfall 2025 und Planfall berechnet. Zusätzlich wurde die Stickstoffdeposition aus der Schweinemastanlage nahe Haus Marbeke ("andere Pläne und Projekte") berechnet.

Im FFH-Gebiet "Grundlose-Taubenborn" sind im Planfall gegenüber dem Prognosenullfall Zunahmen der NO_x-Immissionen auf Jahresmittelwerte über 50 µg/m³ berechnet. Im Planfall sind gegenüber dem Prognosenullfall Zunahmen der verkehrsbedingten Stickstoffeinträge berechnet, wobei bis in einen Abstand von 320 m zur geplanten Trasse verkehrsbedingte Stickstoffeinträge über 0.3 kg/(ha*a) und nahe der Straße über 5 kg/(ha*a) berechnet sind.

Für Stillgewässer-LRT (im betrachteten Gebiet der **LRT 3150**) sind atmosphärische eutrophierende N-Zusatzbelastungen aus dem Straßenverkehr vernachlässigbar (FGSV 2014). Ursachen dafür sind Denitrifikationsprozesse im Fließgewässer und der sehr geringe Beitrag der N-Deposition über den Luftpfad sowohl direkt auf Wasserflächen als auch indirekt über Landflächen des Einzugsgebiets. **Eine Betrachtung ist nicht erforderlich.**

Die Nährstoffdynamik von Auen mit naturnahem Überflutungsregime wird von Einträgen und Umlagerungen von nährstoffreichen Hochwassersedimenten geprägt. Eine gute Bodendurchlüftung bei fallenden Wasserständen sorgt für einen raschen Umsatz der organischen Substanz in der Biomasse. Auen stellen von Natur aus die produktivsten Standorte Mitteleuropas dar. Sie sind die natürlichen Standorte der stickstoffliebenden Arten (sog. Nitrophyten, z.B. Brennnessel), die dort stark verbreitet sind (vgl. BMVBS 2013).

In Auen mit naturnahem Überflutungsregime sind vorhabenbedingte atmosphärische Stickstoffeinträge daher vernachlässigbar. Das trifft für den **LRT *91E0** (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)) in wasserwirtschaftlich abgegrenzten Überschwemmungsgebieten fast immer zu. Auch die Einstufung der Lebensraumtypen in NRW nach Ellenberg-N-Zeigerwerten bewertet den LRT 91E0 als "nicht empfindlich" (LANUV 2013) und ordnet dem LRT 91E0 hohe CL-Werte von 23-25 kg N ha⁻¹a⁻¹ zu. **Eine Betrachtung ist nicht erforderlich.**

Der **LRT 6430** weist gegenüber eutrophierenden Stickstoffeinträgen keine besondere Empfindlichkeit auf, deshalb wurden die aus der Planung zugrunde gelegten Stickstoffeinträge nicht näher betrachtet. Die Feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430) sind auch im unbelasteten Zustand an ein natürlich hohes Trophieniveau angepasst. Hohe C/N-Verhältnisse sind natürlich und führen nicht wie in anderen Vegetationskomplexen zur Destabilisierung des Konkurrenzgleichgewichtes der Arten. Auch die Einstufung der Lebensraumtypen in NRW nach Ellenberg-N-Zeigerwerten bewertet den LRT 6430 als "nicht empfindlich" (LANUV 2013). **Eine Betrachtung ist nicht erforderlich.**

5.5 Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen nach § 34 BNatSchG gemäß Leitfaden des MKULNV (2016)

5.5.1 Anlass

Durch das Inkrafttreten des Leitfadens zur "*Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung*" (MKULNV 2016) nach § 34 BNatSchG in

Nordrhein-Westfalen ergeben sich Ergänzungen zum bisherigen Umfang für FFH-Verträglichkeitsprüfung nach dem "*Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau - Ausgabe 2004*" (BMVBW 2004). Gemäß dem neuen Leitfaden, der im Dezember 2016 veröffentlicht wurde, sind die charakteristischen Arten im Projektgebiet erneut auszuwählen und hinsichtlich ihrer Vorkommen und möglicher Beeinträchtigungen zu überprüfen.

Gemäß BVerwG (2012) sind nicht nur die im Standarddatenbogen ausdrücklich als charakteristische Arten angesprochenen Arten bedeutsam, sondern auch solche, die nach dem fachwissenschaftlichen Meinungsstand für einen Lebensraumtyp prägend sind. "Deshalb hat die Bestandserfassung und -bewertung grundsätzlich die nach dem Stand der Fachwissenschaft charakteristischen Arten einzubeziehen, selbst wenn diese im Standarddatenbogen nicht gesondert als Erhaltungsziele benannt sind".

In einem eigenständigen Beitrag "*Charakteristische Arten der Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten Buchenwälder der Weserhänge (DE-4222-301), Grundlose-Taubenborn (DE-4222-302) und Nethen (DE-4320-305) – Einstufung der Empfindlichkeit gegenüber projektspezifischen Wirkfaktoren*" (Bioplan 2017) erfolgte die Auswahl der zu prüfenden charakteristischen Arten und die Ausarbeitung der jeweiligen Betroffenheit.

5.5.2 Fazit

In dem o. g. eigenständigen Beitrag wurden für alle drei betroffenen FFH-Gebiete die im Standarddatenbogen gelisteten LRT und Vorkommen der jeweiligen charakteristischen Arten gem. dem neuen Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (MKULNV 2016) geprüft und eine Einschätzung zu möglichen Betroffenheiten der charakteristischen Arten vorgenommen.

Im Falle des FFH-Gebietes "Grundlose Taubenborn" findet ein direkter Eingriff in einen LRT durch Flächeninanspruchnahme statt. Vorkommen und Beeinträchtigungen charakteristischer Arten des dabei betroffenen LRT "Feuchte Hochstaudenfluren" können im direkten Eingriffsbereich jedoch ausgeschlossen werden.

Weitere mögliche Betroffenheiten von charakteristischen Arten des FFH-Gebietes und LRT, die sich angrenzend zum geplanten Eingriffsbereich im möglichen Wirkraum der geplanten Straße befinden, können ausgeschlossen werden, da

- der LRT und mögliche weitere Flächen, die mit dem LRT in einem ökologischen Zusammenhang stehen oder von ökologischer Bedeutung für eine betroffene Art im Sinne eines Teilhabitates sind, außerhalb der Reichweite der projektspezifischen Wirkfaktoren liegen,
- keine Vorkommen der charakteristischen Arten gem. LANUV (2017) und im Wirkraum des 1. BA auch gemäß aktueller Literatur bekannt sind, oder
- für die jeweiligen charakteristischen Arten keine Empfindlichkeiten gegenüber den projektspezifischen Wirkfaktoren vorliegen bzw. keine Verschlechterungen im Vergleich zum Status quo durch den Straßenbau zu erwarten sind.



Entsprechend ist **nicht** von einer Beeinträchtigung charakteristischer Arten und einer daraus resultierenden Beeinträchtigung der LRT auszugehen.

6. Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

6.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

6.1.1 Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)

Erhebliche anlage-, bau- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen des für die Meldung des Gebietes ausschlaggebenden Lebensraumtyps und der charakteristischen Pflanzenarten durch das Vorhaben B 64/83n entstehen nicht.

Da für den Lebensraumtyp 3150 keine erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen, sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nötig.

Für die charakteristischen Arten Ringelnatter und Kleiner Wasserfrosch wurden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen als nicht erheblich beurteilt, da die Populationen im Gebiet und im Lebensraumtyp weiterhin Bestand haben werden. Die charakteristische Art Kammmolch wird erheblich beeinträchtigt, die Beeinträchtigungen stehen jedoch nicht im Zusammenhang mit möglichen Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 3150, sondern sind im Zusammenhang mit dem für die Ausweisung des Gebietes maßgeblichen Vorkommen als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu betrachten und zu bewerten.

6.1.2 Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

Die geringe anlagenbedingte Inanspruchnahme von 55 m² des Lebensraumtyps wird als nicht erheblich bewertet. Auch der damit einhergehende Verlust von potentiell Lebensraum der charakteristischen Art Langflügelige Schwertschrecke ist als nicht erheblich bewertet worden.

Da für den Lebensraumtyp 6430 keine erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen, sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nötig.

6.1.3 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritär)

Erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps "Orchideen-Kalk-Buchenwald" und der charakteristischen Arten sind auszuschließen, neue oder zusätzliche Beeinträchtigungen entstehen weder für den Lebensraumtyp, noch die betrachteten charakteristischen Arten.

Da für den Lebensraumtyp 91E0* keine erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen, sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nötig.



6.2 Arten des Anhangs II der FFH-RL

6.2.1 Kammmolch

Um eine Schadensbegrenzung für die erheblichen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Kammmolches zu erreichen, wurde in Zusammenarbeit mit dem Büro Bioplan und der Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift ein Bündel von Maßnahmen entwickelt, das auf den Amphibienuntersuchungen von 2002 / 2003 aufbaut. Im Zuge eines Geländetermins am 09.09.2004 wurden die Maßnahmen weiter konkretisiert. Ein Teil der Maßnahmen wurde und wird vorgezogen umgesetzt, um eine volle Funktionsfähigkeit vor Beginn der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen der Straßenneubaumaßnahme zu erreichen.

Die Nummern der nachfolgenden Maßnahmen entstammen dem Amphibiengutachten. Auf die Maßnahmennummern 4, 5 und 7 wurde im Laufe der Planung in Abstimmung mit den Landschaftsbehörden verzichtet. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen und z. T. schon ausgeführt:

- **Vorgezogene Maßnahme 1.1:** Sperrung des Weges im FFH-Gebiet zwischen den großen Teichen mittels Schranke.
→ Die Maßnahme ist ausgeführt.
 - LBP Maßnahme A 7.1: **Sperrung des Weges** durch den Taubenborn für den Fahrzeugverkehr. Die Wegesperrung unterbindet Durchgangsverkehre im Taubenborn und vermindert die Amphibienverluste durch Überfahren. Des Weiteren wird das gesamte Gebiet beruhigt.

- **Maßnahme 1.2:** Neue Zuwegung des Bundeswehrgeländes im Süden außerhalb des FFH-Gebietes in Verbindung mit der Anlage von Amphibienleitanlagen und Durchlässen. Abbindung der alten Zuwegung von Norden im Zuge der Straßenbaumaßnahme.
 - LBP Maßnahme S 6.1_{CEF}: Zwischen Bau-km 0+980 und 1+520 werden insgesamt **9 Amphibiendurchlässe** eingebaut (DN 1000, 50 cm hoch mit Boden verfüllt). Von Bau-km 0+920 bis 1+525 (Westseite) bzw. 1+550 (Ostseite) werden beidseitig **Amphibienleiteinrichtungen** in die Wegeböschungen eingebaut und an die Durchlässe angebunden. Die Maßnahme gewährleistet weiterhin die kollisionsfreie Wanderung der Amphibien zwischen dem Taubenborn und den Wäldern am Brunsberg. Durch die beidseitigen Leiteinrichtungen auf einer Länge von 1.235 m wird verhindert, dass Amphibien auf die Fahrbahn der Zuwegung geraten und hier zu Verkehrsopfern werden. Die bisherige Zufahrt zum Schießplatz der Bundeswehr über den Forsthausweg wird aufgehoben. Dadurch entfällt auf diesem Weg die bisherige Kollisionsgefahr für wandernde Amphibien und Reptilien zwischen dem Taubenborn und dem Ziegenberg.



- **Maßnahme 2:** Anlage von stationären Amphibienleitanlagen in Verbindung mit Durchlässen an der B 64/83n.
 - LBP Maßnahme S 5.1_{CEF}: Von Bau-km 10+000 bis 11+750 werden insgesamt **26 Amphibiendurchlässe** eingebaut (Rechteckhauben 145,0x80,0 cm, Laufsohle mit Boden aufgefüllt). Westlich der B 64/83n werden von Bau-km 9+894- 11+960, östlich der B 64/83n von Bau-km 9+898 - 12+010 dauerhafte **Amphibienleiteinrichtungen** in die Böschungen eingebaut und an die Durchlässe angebunden. Im Norden wird der Durchlass des Hechtgrabens angeschlossen. Die Maßnahme gewährleistet dauerhaft den Austausch der Amphibien zwischen den Abgrabungsgewässern beidseitig der B 64/83. Durch die Leiteinrichtungen auf einer Länge von 1.904 m wird verhindert, dass Amphibien auf die Fahrbahn geraten und hier zu Verkehrsopfern werden.
 - LBP Maßnahme A 2.1: Weiterhin werden die B 64/83a auf einer Länge von 475 m bis auf eine Breite von 2,25 m für einen Rad- und Gehweg **rekultiviert** und der abgehängte Forsthausweg im Taubenborn auf einer Länge von 950 m bis auf eine Breite von 3,00 m rekultiviert. Diese Rekultivierungen schaffen bessere Austauschbeziehungen insbesondere für den Kammmolch in den Ziegenberg und in die Abgrabungsgewässer weiter östlich.

 - **Vorgezogene Maßnahme 3.1:** Anlage von Ersatzsommer- und -winterquartieren insbesondere für juvenile Kammmolche durch Anlage von Gesteinshaufen /-wällen.
 - Die Maßnahme ist teilweise ausgeführt.
 - LBP Maßnahme A 2.3: Anlage von insgesamt **6 Gesteinswällen**. Die Gesteinswälle sind 60-80 m lang, 6-10 m breit und 1,5-2,0 m hoch und bestehen aus grobem Gesteinsmaterial. Die Maßnahme gleicht den Verlust von gleichartigen Gesteinslebensräumen am Bahnkörper aus.
 - LBP Maßnahme S 8.1: Von Bau-km 10+140 - 10+275 wird Vorbruch (Kalkstein) als **frostfreies Winterquartier** für den Kammmolch in die Böschung eingebaut. Die Maßnahme gleicht den Verlust von gleichartigen Gesteinslebensräumen am Bahnkörper aus.

 - **Vorgezogene Maßnahme 3.2:** Umwandlung einer Ackerfläche in Extensiv-Grünland.
 - Die Maßnahme ist teilweise ausgeführt.
 - LBP Maßnahme A 2.6: **Extensivierung** der landwirtschaftlichen Nutzung im Taubenborn: Verzicht auf Düngung und Entwicklung extensiver Beweidungskonzepte.

 - **Vorgezogene Maßnahme 6:** Unterbindung der Freizeitnutzung an dem Gewässer östlich der Grundlosen (insbesondere die intensive Angelnutzung und die Badenutzung), kein weiterer Raubfischbesatz. Anlage eines Wassergrabens an der Westseite zur Erschwerung der Zugänglichkeit.
 - Die Maßnahme ist ausgeführt.
-



- LBP Maßnahme A 2.4: Anlage eines **Wassergrabens** zwischen dem großen Abgrabungsgewässer und dem Weg. Die Maßnahme schafft neue, verkrautete Wasserflächen und gleicht Verluste und Beeinträchtigungen gleichartiger Biotope aus. Zudem erschwert der Wassergraben den Zutritt von Anglern und Erholungssuchenden zum großen Abgrabungsgewässer und führt somit zu einer Beruhigung der Uferbereiche.
 - **Vorgezogene Maßnahme 8.1:** Schaffung von geeigneten, fischfreien Laichgewässern für den Kammmolch auf Acker- und Grünlandflächen im Norden bzw. Süden des Gebietes und in den Waldbereichen entlang des Hechtgrabens.
 - Die Maßnahme ist teilweise ausgeführt.
 - LBP Maßnahme A 2.2: Anlage von insgesamt **15 Kleingewässern** auf Acker- und Grünlandflächen und in Laubwaldbeständen. Die Gewässer haben Flachufer und bleiben fischfrei. Durch die Maßnahme werden neue Laichgewässer für den Kammmolch und andere Amphibien geschaffen. Zudem gleichen die neuen Gewässer den Verlust und die Beeinträchtigung vorhandener Abgrabungsgewässer aus.
 - **Vorgezogene Maßnahme 9:** Qualitative Aufwertung der Kleinen Grundlose als Laichgewässer durch Entschlammung.
 - Die Maßnahme ist ausgeführt.
 - LBP Maßnahme A 7.3: Die kleine Grundlose wurde **entschlammt**. Die zunehmende Verlandung der kleinen Grundlose hat das Gewässer als Amphibienlaichgewässer immer ungeeigneter werden lassen. Mit dieser Maßnahme wird die kleine Grundlose wieder zu einem attraktiven Laichgewässer für den Kammmolch und andere Amphibien.
 - **Vorgezogene Maßnahme 10:** Naturnahe Gestaltung des östlich der Grundlosen gelegenen Abgrabungsgewässers - Abflachung des Ostufers und Schaffung fischreicher, deckungsreicher Flachwasserzonen).
 - Die Maßnahme ist teilweise ausgeführt.
 - LBP Maßnahme A 7.2: Schaffung von **flachen Uferbereichen** am großen Abgrabungsgewässer zur Aufwertung des Ufers als Laichhabitat für den Kammmolch. Durch die Schaffung flacher, verkrauteter und relativ fischfreier Uferbereiche wird der Reproduktionserfolg für die Kammmolche in diesem Gewässer deutlich erhöht.
 - **Zusätzliche Maßnahme 11:** Anlage einer nur in eine Richtung passierbaren Leiteinrichtung vor der Bauphase, die eine Abwanderung von Individuen aus dem Bahndamm erlaubt, aber keine neue Zuwanderung. Die Leiteinrichtung wird mindestens zwei Jahreszyklen vor Baubeginn errichtet, damit alle Tiere das Baufeld bei Baubeginn verlassen haben.
-



- LBP Maßnahme S 7.1_{CEF}: 2 Jahre vor Beginn der Erdarbeiten wird ein Sperrzaun entlang der Westseite der B 64n bzw. des Baukörpers aufgestellt. Dieser Sperrzaun ist nur in eine Richtung (vom Baukörper weg) passierbar. Diese Schutzmaßnahme stellt sicher, dass keine Kammmolche, andere Amphibien und Schlingnattern in den Bahndamm einwandern können, zum anderen können dort befindliche Tiere zurück in den Taubenborn gelangen. Zu Baubeginn ist dann der Bahndamm und das Baufeld der B 64/83n weitgehend frei von Amphibien und Reptilien.

Bei der Durchführung der schon umgesetzten Maßnahmen erfolgte eine Umweltbaubegleitung durch das Büro BIOPLAN (Höxter), um eine zielführende und wirksame Umsetzung zu gewährleisten.

Die dauerhafte Funktionalität der Maßnahmen wird durch geeignete Pflegemaßnahmen sichergestellt (siehe LBP).

Die schon umgesetzten Maßnahmen wurden am 20.06.2006 mit der HLB, der ULB, der HWB und der UWB begangen und abgenommen.

Die Wegesperrung (**M1.1, s. Karte 3**) führte zu einer deutlichen Minderung der Erholungs- und Freizeitnutzung, Kfz-bedingte Risiken für den Kammmolch beim Queren des Weges entfallen zudem. Die Maßnahme steht in Verbindung mit der Maßnahme 6. Der inzwischen angelegte Graben verhindert bzw. erschwert die Zugänglichkeit zu dem Gewässer für Angler und Badegäste erheblich, so dass die Uferzone weitgehend störungsfrei bleibt. Der Verzicht auf weiteren Raubfischbesatz macht das Gewässer für Angler unattraktiv und erhöht die Reproduktionschancen für den Kammmolch.

An vier geeigneten Standorten im Umfeld der Laichgewässer und Reproduktionsräume wurden bereits Steinschüttungen (**M3.1, s. Karte 3**) als Ersatzsommer- und Winterquartiere, insbesondere für Jungtiere, angelegt. Sie ersetzen die zukünftig entfallenden Quartiere im Bereich des Bahndammes.

Abb. 2: Neu angelegte Steinschüttung als Sommer- und Winterquartier (M3.1) (Aufnahmedatum 27.08.2005)



Für die Steinschüttungen liegt ein Genehmigungsbescheid der Abteilung Abfallwirtschaft, Wasser- und Bodenschutz des Kreises Höxter vom 13.07.2005 vor.

Die Unterbindung der Freizeitnutzung durch Angler und Badegäste (**M6, s. Karte 3**) durch die Anlage eines Grabens und der Verzicht auf einen weiteren Raubfischbesatz im Bereich des Abgrabungssees führte in Verbindung mit der Abflachung des Ostufers und der Schaffung von deckungsreichen Flachwasserzonen (M10) zu einer wirksamen Optimierung des im Jahr 2003 nicht für die Reproduktion geeigneten Gewässers für den Kammmolch.

Bei der Erstellung des Grabens wurden die Vorgaben der Abteilung Abfallwirtschaft, Wasser- und Bodenschutz des Kreises Höxter, die im Genehmigungsbescheid vom 29.08.2005 festgelegt sind, beachtet.

Die nachfolgende Abbildung zeigt den neu angelegten Graben.

Abb. 3: Neu angelegter Graben zur Beruhigung des Abgrabungsgewässers (M6) (Aufnahmedatum 20.06.2006)



Die Anlage der neuen, fischfreien Laichgewässer (**13 Stück, M8.1, s. Karte 3**) für den Kammolch gibt der Art über die Kleine Grundlose hinaus Möglichkeiten zur Reproduktion.

Durch eine unterschiedliche Gestaltung (Tiefe etc.) und Lage (Grünland, Wald) werden unterschiedliche Standortbedingungen sowohl für den Kammolch als auch für andere Amphibien (Kleiner Wasserfrosch, sonst. Molche) und Reptilienarten (Ringelnatter) angeboten, die zu einer Verbesserung der Lebens- und Fortpflanzungsstätten der Arten führen.

Bei der Erstellung der Gewässer wurde darauf geachtet, dass möglichst keine wertvollen Vegetationsbestände und keinesfalls nach § 42 LNatSchG NRW geschützte Vegetationsbestände in Anspruch genommen wurden. Die Gewässer liegen zudem nicht in den Flutmulden der Weser. Die detaillierten Vorgaben sind dem Genehmigungsbescheid der Abteilung Abfallwirtschaft, Wasser- und Bodenschutz des Kreises Höxter (29.08.2005) zu entnehmen.

Da geeignete Laichgewässer die limitierenden Faktoren für die Art darstellen, ist diese Maßnahme von besonderer Bedeutung für die Verbesserung des bis zur vorgezogenen Durchführung der Maßnahme negativ zu beurteilenden Erhaltungszustandes im Gebiet.

Abb. 4: Neu angelegtes Laichgewässer (M8.1) (Aufnahmedatum 12.06.2009)



Die durch Verschlammung und Verlandung gefährdete Kleine Grundlose wurde entschlammt und es wurden Ufergehölze entfernt (**M9, s. Karte 3**). Nur so kann das Gewässer seine Funktion als wichtiger Reproduktionsort des Kammmolches im Gebiet weiterhin wahrnehmen.

Die steilen Ostufer des großen Abgrabungsgewässers nördlich der Grundlosen (Gewässer 4) sind durch die vorgezogene Anschüttung von geeignetem Material in deckungsreiche Flachwasserzonen umgewandelt worden (**M10, s. Karte 3**). Vor der Schüttung wurde das Gewässer auf Vorkommen der streng geschützten "Abgeplatteten Teichmuschel" überprüft. Vorkommen bestehen nicht. Durch die Maßnahme wurde die Qualität des Gewässers für den Kammmolch verbessert und ein Schutz vor Raubfischen gegeben, da die flachen Uferbereiche gute Versteckmöglichkeiten bieten und von Raubfischen schlecht zu erreichen sind, so dass sich auch die Chance auf eine erfolgreiche Reproduktion im Gewässer deutlich verbessert.

Abb. 5: Neu angelegte Flachwasserzone am Abgrabungsgewässer östlich der Grundlosen (M10) (Aufnahmedatum 28.08.2006)



Für die Anlage der Flachwasserzone liegt eine Genehmigung der Abteilung Abfallwirtschaft, Wasser- und Bodenschutz des Kreises Höxter vom 05.09.2005 vor.

Mit der inzwischen erfolgten Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (M1.1, M3.1, M3.2, M6, M8, M9, M10) wird eine erhebliche Verbesserung des zuvor nicht zufriedenstellenden Erhaltungszustandes des Kammmolches im Gebiet erreicht. Die Population wird mit voller Wirksamkeit der Maßnahmen erheblich und langfristig gestärkt, der Erhaltungszustand entspricht dann der vor Durchführung der Maßnahmen nicht zutreffenden Beurteilung mit B - guter Erhaltungszustand im Standard-Datenbogen.

Mit dem Bau des Vorhabens werden weitere Maßnahmen durchgeführt bzw. vollendet (M1.2, M2, M3.2, M8.1, M10, M11) die sicherstellen, dass sich der Erhaltungszustand der Art weiterhin positiv darstellt. Die neue, fast vollständig aus dem FFH-Gebiet verlegte Zuwegung zu den Schießständen mit Leitanlagen und Durchlässen stellt sicher, dass die Wanderbewegungen zu den Buchenwäldern als den bedeutsamsten Winterquartieren der Art störungsfrei und ohne Individuenverluste stattfinden können.

Die Leiteinrichtungen und die Durchlässe im Zuge der B 64/83n stellen sicher, dass auch der Austausch zu Vorkommen weiter östlich erhalten bleibt, die Beeinträchtigung der Aktionsräume durch Zerschneidung wird erheblich gemindert.



Durch Anlage eines nur in einer Richtung passierbaren Sperrzaunes können die Individuen im Bereich des Bahndammes vor Baubeginn abwandern und neue Zuwanderungen werden verhindert, so dass der Bahndamm zum Bauzeitpunkt frei von Kammmolchen ist.

Die Maßnahmen setzen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für den Kammmolch um. Die Umsetzung weiterer Schutz- und Erhaltungsziele für die Art bleibt auch nach Umsetzung des Vorhabens B 64/83n unter Berücksichtigung der durchgeführten und noch durchzuführenden Maßnahmen möglich.

Das Bündel der aufeinander abgestimmten vorgezogenen und im Zuge der Baumaßnahme durchzuführenden Maßnahmen führt insgesamt dazu, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Anhang II-Art Kammmolch verbleiben. Ein positiver Erhaltungszustand der Art im Gebiet wird auch mittel- bis langfristig sichergestellt. Dies bestätigen auch die Ergebnisse einer Bachelorarbeit (HUTSCHENREUTHER 2009), die im Jahr 2009 bereits eine Individuenzahl von 899 für lediglich 4 untersuchte Gewässer nachweist. Bei einer Hochrechnung auf die Gesamtgewässer schätzt Dr. Beinlich (Bioplan Höxter) die Größe der Population auf insgesamt 1.600 Individuen. Die Ergebnisse bestätigen auch die Funktion der Steinhäufen als Überwinterungsquartier und die Funktionalität der extensiven Beweidung für den Kammmolch.

7. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere raumwirksame Pläne und Projekte

Zur Erfassung der rechtsverbindlichen Pläne und der zugelassenen Projekte im Bereich des auf dem Stadtgebiet von Höxter gelegenen Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung wurde die Stadt Höxter angefragt. Mögliche geplante Abgrabungsvorhaben oder andere relevante Planungen wurden beim Kreis Höxter recherchiert. Bezüglich möglicher weiterer Landes- oder Bundesstraßenplanungen wurde der Landesbetrieb Straßenbau NRW angefragt.

7.1 Begründung für die Auswahl der berücksichtigten Pläne und Projekte

Alle relevanten Planungen und Projekte im Bereich des FFH-Gebiets und dem relevanten Umfeld wurden abgefragt. Auch das Vorliegen von Vorhaben im Umfeld, die potenzielle Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung verursachen könnten, wurde geprüft.

Das Geodatenportal der Stadt Höxter weist für das FFH-Gebiet und die umliegenden potenziellen Aktionsräume des Kammmolches keine aktuellen Planungen in Form von Bebauungsplänen aus. Auch Straßenplanungen des Landesbetriebs Straßenbau oder des Kreises Höxter, die das FFH-Gebiet oder die umgebenden Aktionsräume des Kammmolches betreffen könnten, bestehen nicht.

Eine Planung, die zu relevanten kumulativen Wirkungen führen kann, ist die geplante Erweiterung des östlich des FFH-Gebietes gelegenen Freizeitgeländes "Ahlemeyer" / Godelheimer Seenplatte. Zu dem Vorhaben wurden eine UVS (BÜRO WENDLAND, STAND 2003) und ein ökologisches Gutachten, das die Auswirkungen der vorliegenden Planungsvarianten auf die Tier- und Pflanzenwelt darstellt und beurteilt, erarbeitet (BIOPLAN 2003).

7.2 Beschreibung der Pläne und Projekte mit kumulativen Beeinträchtigungen

Die geplante Erweiterung des Freizeitgeländes umfasste mehrere Planungsvarianten:

- Nullvariante - keine Veränderung gegenüber dem bisherigen Zustand
- Variante 1 - Maximal: Verbinden von Gewässer 3 und 6, Umgestaltung von Gewässer 7 zur Aktiv-Zone inkl. Nutzung des Südufers, Nutzung von Gewässer 2 (Nordufer als Stellplatz, Angeln vom Boot etc.)
- Variante 2 - Maximal: s. Variante 1, aber keine Verbindung von Gew. 3 und 6
- Variante 3 - Eingeschränkt: Verbinden von Gew. 3 und 6, Umgestaltung von Gew. 7 zur Aktiv Zone ohne Nutzung des Südufers, keine Nutzungsänderung von Gew. 2

Zur Nachvollziehbarkeit wird auf das Gutachten (Text und Karten) des Büros Bioplan (2003) verwiesen. Das ökologische Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass neben der Nullvariante die Variante 3 als relativ konfliktarme Lösung zu verfolgen war. Für die entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere in die Lebensräume der Tierwelt wurden Maßnahmen zur Kompensation abgeleitet. Nach aktuellem Stand ist jetzt nur noch die Anlage einer Wasserskianlage an Gewässer 7 vorgesehen. Die Offenlage des B-Plans ist bislang nicht erfolgt.

7.3 Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen

7.3.1 Schutz- und Erhaltungsziele "Natürliche eutrophe Seen und Altarme" (3150), "Feuchte Hochstaudenfluren" (6430) und "Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder" (91E0, prioritär)

Kumulative Beeinträchtigungen, die die im Gebiet bestehenden Lebensraumtypen betreffen, entstehen nicht, da anlagebedingte weiterreichende Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ebenso wie bau- oder betriebsbedingte Wirkungen auf die über 250 m von dem Vorhaben entfernt liegenden Lebensraumtypen auszuschließen sind.

7.3.2 Schutz- und Erhaltungsziel Kammmolch (Anh. II FFH-RL)

Das ökologische Gutachten (BIOPLAN 2003) beurteilt auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die Kohärenz des Netzes Natura 2000 und mögliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Grundlose-Taubenborn" durch das Vorhaben "Erweiterung des Freizeitgeländes Ahlemeyer". Dabei kommt das Gutachten zu folgendem Ergebnis:



Die Untersuchung der Amphibienwanderbewegung entlang der bestehenden B 64/83 zeigt, dass zwischen den Kammolchvorkommen im FFH-Gebiet „Grundlose-Taubenborn“ und den kleinen Beständen der Godelheimer Seenplatte keine Verbindung besteht. Eine Beanspruchung möglicher Sommer- bzw. Winterquartiere der Taubenborn-Lokalpopulation kann demnach ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen der anderen oben aufgeführten Schutzziele bzw. Lebensraumfunktionen finden nicht statt.

Denkbar wären Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des FFH-Gebietes bei der Verbindung der Gew. 3 und 6 (Abgrabungsseen östlich der B 64/83 alt). Tatsächlich würde es bei der Verwirklichung zu einer geringfügigen Änderung der Wasserspiegellage in Gew. 3 (Zunahme um 0,3 m) kommen. Weitreichendere Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind jedoch nicht zu erwarten (mdl. Mitt. Wendland).

Summationseffekte durch den geplanten Neubau der B 64/83, die für den Erhalt der Kammolchpopulation des FFH-Gebietes „Grundlose-Taubenborn“ von Bedeutung wären, bestehen nicht.

Ursache für die fehlende Verbindung ist die bestehende B 64/83, die für den Kammolch eine Barriere darstellt, die nicht erfolgreich überwunden werden kann, wie das Amphibiengutachten (BIOPLAN 2002 / 2003) nachweist.

Weitere Pläne und Projekte, die kumulative Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele verursachen könnten, liegen im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und dessen Umfeld nicht vor, so dass kumulative Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten auszuschließen sind.

8. Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes durch andere Pläne und Projekte konnten sicher ausgeschlossen werden.

Die vorgezogenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und die weiteren, im Zuge der Bauausführung durchzuführenden Maßnahmen stellen sicher, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH-Gebietes DE-4222-302 "Grundlose-Taubenborn" durch das betrachtete Vorhaben B 64/83n, Brakel/Hembsen - Höxter verbleiben. Das durchgeführte Monitoring weist eine signifikante Vergrößerung der Kammolchpopulation im Gebiet nach.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Kohärenz des Netzes "Natura 2000" entstehen nicht.

9. Zusammenfassung

Die B 64/83n soll zwischen Brakel/Hembsen und Höxter neu gebaut werden. Im Bereich des 1. Bauabschnitt zwischen Godelheim und Höxter tangiert und beansprucht die Neubaumaßnahme im Osten auf einer Länge von 2.090 m im Neubauabschnitt parallel zur Bahntrasse das FFH-Gebiet DE-4222-302 "Grundlose-Taubenborn".

Vorrangige Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind der Lebensraumtyp "Natürliche Seen und Altarme" (EU-Code 3150) und die Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie "Kammolch".

Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Anhang II-Art Kammolch, die ein bedeutsames Schutzziel des Gebietes darstellt, verursacht. Für die betrachteten Lebensraumtypen entstehen durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Für die betroffene Art Kammolch wurden folgende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Populationssicherung entwickelt; die vor Beginn der Baumaßnahme umgesetzt wurden und somit ihre Wirksamkeit bis zum Bau der Straße bereits entfalten können:

- Sperrung des Weges im FFH-Gebiet zwischen den großen Abtragungsgewässern durch Schranken.
- Anlage von Ersatzsommer- und -winterquartieren insbesondere für juvenile Kammolche durch Anlage von Gesteinshaufen /-wällen.
- Unterbindung der Freizeitnutzung an dem Abtragungsgewässer östlich der Grundlosen (insbesondere die intensive Angelnutzung und die Badenutzung), kein weiterer Raubfischbesatz. Anlage eines Wassergrabens an der Westseite zur Erschwerung der Zugänglichkeit.
- Schaffung von geeigneten, fischfreien Laichgewässern für den Kammolch auf Acker- und Grünlandflächen im Norden bzw. Süden des Gebietes und in den Waldbereichen entlang des Hechtgrabens.
- Qualitative Aufwertung der Kleinen Grundlose als Laichgewässer durch Entnahme einzelner beschattender Ufergehölze und Entschlammung.
- Naturnahe Gestaltung des Abtragungsgewässers östlich der Grundlosen - Abflachung des Ostufers und Schaffung fischarmer, deckungsreicher Flachwasserzonen.

Im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme werden folgende weiteren Maßnahmen durchgeführt:

- Neue Zuwegung des Bundeswehrgeländes im Süden außerhalb des FFH-Gebietes in Verbindung mit der Anlage von Amphibienleitanlagen und Durchlässen, Rückbau der alten Zuwegung am Fuß des Ziegenberg.
-



- Anlage von stationären Amphibienleitanlagen in Verbindung mit Durchlässen in die B 64/83 (3 Schwerpunktbereiche mit jeweils 6-10 Durchlässen).
- Anlage eines nur in eine Richtung passierbaren Sperrzaunes vor Beginn der Bauphase, die eine Abwanderung von Individuen aus dem Bahndamm erlaubt, aber keine neue Zuwanderung.
- Schaffung eines geeigneten, fischfreien Laichgewässers für den Kammmolch östlich der Bahnstrecke.
- Rückbau der B 64/83 alt nach Fertigstellung der neuen Straße, Rekultivierung der rückgebauten Flächen.
- Einbau von Vorbruch (Kalkstein) als frostfreies Winterquartier für den Kammmolch in die Böschung von Bau-km 10+140 - 10+275 wird eingebaut.

Nach Durchführung der Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Grundlose-Taubenborn". Ein günstiger Erhaltungszustand der für die Ausweisung des Gebietes maßgeblichen Art des Anhangs II der FFH-RL, des Kammmolches, wird durch die getroffenen Maßnahmen langfristig sichergestellt.

Pläne und Projekte, die zu kumulativen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung führen könnten, wurden geprüft. Die Planungen im Bereich des Freizeitgeländes "Ahlemeyer" östlich der B 64/83 alt verursachen keine kumulativen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes.

Erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzziele und die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes "Grundlose-Taubenborn" durch den Neubau der B 64/83n von Brakel/Hembsen bis Höxter werden durch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und vorgezogene Populationssicherungsmaßnahmen soweit gemindert, dass sie unterhalb der Erheblichkeitsschwelle verbleiben. Beeinträchtigungen der bestehenden bedeutsamen Funktionsbeziehungen zu dem angrenzenden FFH-Gebiet "Buchenwälder der Weserhänge" entstehen nicht, die Funktionsbeziehungen werden durch die durchgeführten und noch durchzuführenden Maßnahmen verbessert.



10. Literatur- und Quellenverzeichnis

AVERDIEK, F.-R. & K. PREYWISCH 1995:

Die "Grundlosen" bei Höxter. – Veröff. Naturkd. Ver. Egge-Weser 7: 57-78.

BALLA, S.; BERNOTAT, D.; FROMMER, J.; GARNIEL, A.; GEUPEL, M.; HEBBINGHAUS, H.; LORENTZ, H.; SCHLUTOW, A.; UHL, R., 2014:

Stickstoffeinträge in der FFH-Verträglichkeitsprüfung: Critical Loads, Bagatellschwelle und Abschneidekriterium. In: Waldökologie, Landschaftsforschung und Naturschutz, Heft 14 (3). Hrsg.: AFSV - Arbeitsgemeinschaft Forstliche Standorts- und Vegetationskunde. www.afsv.de/download/literatur/waldoekologie-online/waldoekologie-online_heft-14-3.pdf.

BIOPLAN, 2002:

Amphibienuntersuchung im FFH-Gebiet "Grundlose-Taubenborn", Sommerwanderung und Gewässernutzung des Kammmolches. Unveröffentl. Gutachten, im Auftrag des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn.

BIOPLAN, 2003:

Ökologisches Fachgutachten unter besonderer Berücksichtigung des Kammmolches als Bestandteil der UVS „Erweiterung des Freizeitgeländes Ahlemeyer“

BIOPLAN, 2003:

Amphibienuntersuchung im FFH-Gebiet "Grundlose-Taubenborn", unveröffentl. Gutachten i.A. des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Niederlassung Paderborn: 55 S. + Karten.

BIOPLAN, 2007:

Erfassung der Fledermäuse und Bewertung der Bestände im Bereich zwischen Langer Berg und der Kernstadt von Höxter. Im Auftrag von Kuhlmann & Stucht: 28 S. + Karten.

BIOPLAN, 2008:

Tierökologische Untersuchungen als Bestandteil des LBP Neubau B 64/83 von Bra-
kel/Hembsen bis Höxter - 2. und 3. BA. Im Auftrag des Büros Kuhlmann & Stucht.

BIOPLAN, 2009:

Faunistischer Fachbeitrag und artenschutzrechtliche Betrachtung zum Neubau B64/83n Bra-
kel/Hembsen - Höxter, 1. Bauabschnitt (Taubenborn), im Auftrag des Landesbetriebes
Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn.

BIOPLAN, 2013:

Vertiefende faunistische Untersuchung der Wildkatze im Rahmen der Neubauplanung der B
64/83 zwischen Hembsen, Höxter und Wehrden, im Auftrag des Landesbetriebes Straßenbau
NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn.

**BIOPLAN, 2015:**

Neubau B 64 2. Bauabschnitt Ottbergen - Godelheim und Neubau B 83 von Wehrden bis Godelheim: Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen, im Auftrag des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn.

BIOPLAN, 2017:

Neubau B 64, 1. Bauabschnitt Deckblatt A: Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen, Stand 15.08.2017, im Auftrag des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn.

BIOPLAN, 2017:

Neubau B 64/83n - 1. Bauabschnitt, Deckblatt A, Charakteristische Arten der Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten Buchenwälder der Weserhänge (DE-4222-301), Grundlose-Taubenborn (DE-4222-302) und Nethe (DE-4320-305) - Einstufung der Empfindlichkeit gegenüber projektspezifischen Wirkfaktoren, im Auftrag des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn.

BIOPLAN, 2017:

Neubau B64/83n (Brakel/Hembsen - Höxter): Faunistische Untersuchungen und CEF-Maßnahmen für die Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich der Neubautrasse (Stand März 2016, fortgeschrieben August 2017), im Auftrag des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn.

BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (LAI), 2009:

Arbeitskreis "Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen", Abschlussbericht. Stand 25.05.2009.

BUNDESMINISTER FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN 2004 :

Leitfaden und Musterkarten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Bonn.

BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (HRSG.) 2005:

Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Beurteilung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP.

BUNDESMINISTER FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2013:

Bericht zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: FE 84.0102/2009: Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in Empfindliche Biotope.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG), 2009:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVERWG), 2012:

Urteil vom 06.11.2012, Az. 9 A 17.11, (A 33), Rn. 52 f; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 - Az. 9 A 3.06 (A 44, VKE 20), Rn. 79.

DORSCH CONSULT VERKEHR UND INFRASTRUKTUR GMBH 2010:

B 64 / B 83 Verkehrsuntersuchung, Raum Höxter / Beverungen, im Auftrag von strassen.nrw, Wiesbaden.

EUROPEAN COMMISSION, 1996:

Interpretation manual of european union habitats. Version EUR 15, 103 S, Brüssel.

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN (FGSV), 2014

Stickstoffleitfaden Straße - Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen - HPSE, Entwurf - Stand 11. November 2014, Köln.

GARNIEL,A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD,U. & U. OJOWSKI, 2007:

Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007/Kurzfassung.- FuEVorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273S. Bonn, Kiel.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1979:

Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, 1: 50.000, Blatt: L 4322 Höxter.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1985:

Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen, 100.000, Blatt: C 4318 Paderborn, 2. Auflage.

GOLWER, A. 1991:

Belastung von Böden und Grundwasser durch Verkehrswege, in: Forum Städte-Hygiene, 42. Jahrgang, September/Oktober, S. 266-275.

HALL, J., 2007:

National Focal Centre Report / United Kingdom - In Slootweg, J., Posch, M. & J.-P. Hettingh (eds.): 180-188. Critical Loads of Nitrogen and Dynamic Modelling - CCE Progress Report 2007. MNP project M/500090, Coordination Centre for Effects (CCE)

HÖVERMANN, J. 1963:

Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Blatt 99 Göttingen, Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Selbstverlag, Bad Godesberg.

HUTSCHENREUTHER, H., 2009:

Erfolgskontrolle zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den Kammmolch im FFH-Gebiet "Grundlose-Taubenborn" im Rahmen des geplanten Neubaus der B 64 zwischen Höxter und Godelheim. - unveröfftl. Diplomarbeit, Fachbereich 9, Hochschule OWL

**KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, 2008:**

Bewertung von Stickstoffeinträgen im Kontext der FFH-Verträglichkeitsstudie. Kiel

KREIS HÖXTER, 2006:

Landschaftsplan 1: Wesertal mit Fürstenauer Bergland.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT 2007:

Natura 2000 - Standard-Datenbogen für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-4320-305 "Nethe", Ausfülldatum 1999/11, Fortschreibung 2017/04, Download 24.05.2017.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. 2007:

Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004. Hannover, Filderstadt.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.). 2011:

Leitfaden - Auswirkungen von straßenbürtiger Stickstoffdeposition auf FFH-Gebiete. April 2011.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NORDRHEIN-WESTFALEN 2002:

FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Verlegung der B 64 zwischen Brakel/Hembsen und Höxter mit Anschluss der B 83 von Wehrden nach Godelheim. Niederlassung Paderborn

LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW, 2016:

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (**Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW**) vom 15. November 2016.

LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG, 2008:

Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete. Stand November 2008.

LANDESUMWELTAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 2001:

Gewässergütebericht Nordrhein-Westfalen, Berichtszeitraum 1995 – 2000. Essen. 2002.

LANDESUMWELTAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 2005:

Gewässerstrukturgüte in Nordrhein-Westfalen. Bericht. Essen.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NRW (LÖBF) 2001:

Schutzziele und Maßnahmen zu Natura 2000 Gebieten, DE-4320-305 "Nethe".

LOHMEYER INGENIEURBÜRO GMBH & CO. KG, 2017:

Berechnung des verkehrsbedingten Stickstoffeintrages in FFH-Gebiete zum Neubau der B 64/83n zwischen Brakel/Hembsen und Höxter unter Berücksichtigung der neuen Emissionsdatenbank, im Auftrag von strassen.nrw, Stand Juli 2017, Karlsruhe.



MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) (HRSG.) 2016:

Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht (19.12.2016).

MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT NRW (MURL) (HRSG.) 1989:

Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG 1992:

Verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg. Reihe Luft, Boden, Abfall, Heft 19. Stuttgart.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (MUNLV) (HRSG.) 2004:

Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW - Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Bewertung des Erhaltungszustandes.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (MUNLV) (HRSG.) 2007:

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

RECK, H. & KAULE, G. 1992:

Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume. Gutachten i.A. des BMV, Bonn - Bad Godesberg.

RECK, H., RASSMUS, J., KLUMP, G.M., BÖTTCHER, M., BRÜNING, H., GUTSMIEDL, I., HERDEN, C., LUTZ, K., MEHL, U., PENN-BRESSEL, G., ROWECK, H., TRAUTNER, J., WENDE, W., WINKELMANN, C.&A. ZSCHALICH 2001:

Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, §8 BNatSchG, §20c BNatSchG). – Angewandte Landschaftsökologie 44: 152-160.

SIMON & WIDDIG 2007:

Neubau B64/83n Brakel/Hembsen - Höxter, 2. und 3. BA, Untersuchungen der Fledermausfauna für den LBP und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Endbericht. Im Auftrag der Straßen NRW.

SIMON & WIDDIG 2009:

Fledermauskundliche Erfassung im Rahmen des Neubaus der B 64 im Bereich Taubenborn, Kurzbericht, Oktober 2009.

**SÖNNICHSEN & PARTNER 2008:**

Neubau der B64/83 Höxter/Ottbergen - Höxter/Godelheim einschließlich der Verlegung der B83 bis Beverungen/Wehrden, Nachweis für den schadlosen Hochwasserabfluss der Nethe gemäß § 113 LWG. Erläuterungsbericht, Minden 2008.

SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E., UNTER MITARBEIT VON MESSER, D., 1998:

Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Bundesamt für Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg 1998.

SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG C., HEGEMANN A., HERHAUS F., MÖLLE J., NOTTMEYER-LINDEN K., SCHUBERT W., VON DEWITZ W., JÖBGES M. & WEISS J. 2009:

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung - gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.).

UHL, R., LÜTTMANN, J., BALLA, S., MÜLLER-PFANNENSTIEL, K.; 2009:

Assessing impacts of nitrogen emissions on Natura 2000 in Germany. Vortrag im Rahmen des "COST 729 Midterm Workshop 2009 Nitrogen Deposition and Natura 2000 - Science & practice in determining environmental impacts" am 18-20.05.2009 in Brüssel. Deutsche Vorabversion des Beitrags zum Tagungsband: Ermittlung und Bewertung von Wirkungen durch Stickstoffdeposition auf Natura 2000 Gebiete in Deutschland.

**Anhang: Standarddatenbogen DE-4222-302**

DE4222302

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

B

1.2 Gebietscode

D E 4 2 2 2 3 0 2

1.3 Bezeichnung des Gebiets

Grundlose-Taubenborn

1.4 Datum der Erstellung

2	0	0	0	0	5
J	J	J	J	M	M

1.5 Datum der Aktualisierung

2	0	1	7	0	4
J	J	J	J	M	M

1.6 Informant

Name/Organisation: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW

Anschrift: Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

E-Mail:

1.7 Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung

Ausweisung als BSG

J	J	J	J	M	M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:

Vorgeschlagen als GGB:

2	0	0	1	0	3
J	J	J	J	M	M

Als GGB bestätigt (*):

2	0	0	4	1	2
J	J	J	J	M	M

Ausweisung als BEG

2	0	0	6	0	2
J	J	J	J	M	M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:

Links zu den Rechtsgrundlagen s. u. Erläuterungen

Erläuterung(en) (**):

http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/LP_Wesertal_mit_Fuerstenauer_Bergland_Text.pdfhttp://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/LP_Wesertal_mit_Fuerstenauer_Bergland_Text.pdf

(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert
 (**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.



DE4222302

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

2. LAGE DES GEBIETS

2.1. Lage des Gebietmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge

9,3667

Breite

51,7542

2.2. Fläche des Gebiets (ha)

73,14

2.3. Anteil Meeresfläche (%):

0,00

2.4. Länge des Gebiets (km)

2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets

NUTS-Code der Ebene 2 Name des Gebiets

	D	E	A	4

Detmold

2.6. Biogeografische Region(en)

Alpin (... % (*))

Boreal (... %)

Mediterran (... %)

Atlantisch (... %)

Kontinental (... %)

Pannonisch (... %)

Schwarzmeerregion (... %)

Makaronesisch (... %)

Steppenregion (... %)

Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten (**)

Atlantisch, Meeresgebiet (... %)

Mediteran, Meeresgebiet (... %)

Schwarzmerregion, Meeresgebiet (... %)

Makaronesisch, Meeresgebiet (... %)

Ostseeregion, Meeresgebiet (... %)

(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).

(**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeografische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.



3.3. Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)

Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Population im Gebiet			Kat.	Begründung									
					Min.	Max.	Einheit		Art gem. Anhang		Andere Kategorien							
								C	R	V	P	IV	V	A	B	C	D	
I		Calopteryx splendens			0	0	p						X					
P		Carex vulpina			0	0	i	P					X					
I		Conocephalus discolor			0	0	i						X					
P		Hottonia palustris			0	0	i	P					X					
R	1989	Natrix natrix			0	0	i	P					X					
P		Oenanthe fistulosa			0	0	i	P					X					
A	1212	Rana ridibunda			0	0	i	P			X		X					
A	1213	Rana temporaria			0	0	i	P			X		X					
P		Riccia fluitans			0	0	i	P					X					
P		Ricciocarpos natans			0	0	i	P					X					
A	2351	Salamandra salamandra			0	0	i	P					X					
I		Thyris fenestrella			0	0	i	P					X					
P		Utricularia australis			0	0	i	P					X					

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, Fu = Pilze, I = Wirbellose, L = Flechten, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
 CODE: für Vögel sind zusätzlich zur wissenschaftlichen Bezeichnung die im Referenzportal aufgeführten Artencodes gemäß den Anhängen IV und V anzugeben.
 S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
 NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
 Kat.: Abundanzkategorien: C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden
 Begründungskategorien: IV, V: im betreffenden Anhang (FFH Richtlinie) aufgeführte Arten, A: nationale rote Listen, B: endemische Arten; C: internationale Übereinkommen;
 D: andere Gründe.



DE4222302

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	16 %
N15	Anderes Ackerland	4 %
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	5 %
N14	Melioriertes Grünland	46 %
Flächenanteil insgesamt		Fortsetzung s. nächste S

Andere Gebietsmerkmale:

grünlandgeprägte Randsenke in der Weserniederung mit quellig durchsickerten Erlen-Eschen-Wäldern und naturnahen Stillgewässern (Erdfällen), den 'Grundlosen'. Ergänzung zu 3.3.: Im Gebiet gibt es bedeutsame Vorkommen folgender Vogelarten: Flussregenpfeifer, Kleinspecht, Neuntöter, Rotmilan

4.2. Güte und Bedeutung

Arten- und individuenreiche Amphibien- und Reptilienfauna mit großer Kammolch-Population, die von regionaler Bedeutung ist, natürliche Stillgewässer mit naturraumtypischer Verlandungsserie und Feuchtwald (Seltenheit für Ostwestfalen).

Grundwassergespeiste Erdfälle (Dolinen)

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H	B01.02		i	H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			



DE4222302

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	2 %
N16	Laubwald	13 %
N20	Kunstforsten (z.B. Pappelbestände oder exotische Gehölze)	14 %
	Flächenanteil insgesamt	100 %

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			



DE4222302

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1		
	2		
	3		
	4		
Biogenetisches Reservat	1		
	2		
	3		
Gebiet mit Europa-Diplom	---		
Biosphärenreservat	---		
Barcelona-Übereinkommen	---		
Bukarester Übereinkommen	---		
World Heritage Site	---		
HELCOM-Gebiet	---		
OSPAR-Gebiet	---		
Geschütztes Meeresgebiet	---		
Andere	---		

5.3. Ausweisung des Gebiets

Die Flächengröße (2.2) ist errechnet auf der Grundlage von ETRS89 (UTM).



DE4222302

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation:
Anschrift:
E-Mail:
Organisation:
Anschrift:
E-Mail:

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:

Es liegt ein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: Ja Nein, aber in Vorbereitung Nein

6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)

Sicherung und Optimierung des Kammmolchlebensraumes, der nat. Stillgewässer, der Feuchtwälder und des Grünlandes.

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID: DE.NW.LINFOS_DE-4222-302_20150526

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

Ja Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

L*: 4322L (Höxter)



Weitere Literaturangaben

* Beinlich, B. & M. Lohr (2007); Zur Tierwelt des NSG 'Grundlose-Taubenborn' bei Höxter; Beiträge zur Naturkunde zur Egge und Weser; 19; 41-59